

~~Johann Christoph~~
H. abs.

IX, 179 $\frac{1}{2}$

3, 413



Des

Durchlauchtigsten

Hochgebornen Fürsten vnd

Herren/ Herren Augusten/ Herzogen zu Sachsen / des
Heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalcken vnd Chur-
fürsten/ Landgraffen in Düringen / Marggraffen zu
Meissen/ vnd Burggraff zu Magdeburg.

Ausschreiben.

Wie es auff der Landschaft bey jüngstem
zu Torgaw gehaltenem Landtage / vnderthenigste Bitte
vnd rätliches bedencken/ in etlichen Articeln / Pollicey vnd
Iustitien belangende/ gehalten solle werden.



Das Dritte tell.

Cum Gratia & Priuilegio Electoris Saxo.

M. D. Dresden. XCIII.



Vorrede.

In Gottes gnaden / Wir Augustus / Herzog zu Sachsen / des Heiligen Römischen Reichs Erzmarschall vnd Churfürst / Landgraff in Düringen / Marggraff zu Meissen / vnd Burggraff zu Magdeburg. Entbieten hiermit allen vnd jeden / vnsern Erbschutzvordanten / zugehörigen Stifften / Graffen / Herren / denen von der Ritterschafft / Oberhaupt vnd Amptleuten / Voigten / Vorwaltern / Schöffern / Gleitsleuten / Vorstehern / Bürgermeistern / Råhten der Städte / Richtern / Schultheissen / Gemeinden / Vnderthanen / Vordanten / Geistlichen vnd Weltlichen Standes / vnd sonst in gemein / allen andern / so in vnsern Landen ihren auffenthalt vnd gewerb / auch sich sonst vnser Schutz zugebrauchen haben / vnd jeder menniglichen vnsern Grus / Gnad vnd geneigten willen.

Hrwirdige / Wolgeborne / Edle auch Wirdige / liebe Landechtige vnd getrewe. Wiewol vnser lobliche Vorfahren / vnd Wir von anfang vnser Regierung vnd bis anhero / aus sonderlicher Gnedigster vnd Väterlichster fürsorge / so wir für vnser getrewe Vnderthanen getragen / vielerley nothwendiger Satzungen / Vorordnungen vnd Constitutionen, ausgehen lassen / Welche neben beförderung warhafftiger Christlicher Religion, zu erhaltung guter Policey, Vnd zu auffnehmen / wolfarth vnd gedeyen der Vnderthanen gereichen / Dieselben auch folgenden

U U U

gends



Vorrede.

gends durch viel vnterchiedliche *Mandata* vnd *Ausschreiben* / nach fürfallender gelegenheit zum öfftermahl widerumb vornewert / vnd vns daher gnedigst vorsehen / Es würden auch gedachte vnserer Vnderthanen / solchen vnsern Ordnungen vnd Mandaten / als die ihnen selbst zum besten gemeinet / vmb so viel desto mehr gehorsamlich nachgelebet haben / das es ferner vorordenunge nicht bedürffe.

So hat vns doch vnserer getrewe Landschafft auff den jüngst gehaltenen Landtügen zu Torgaw / Vnderthenigst fürgebracht / wie denselben vnsern Vorordenungen in vielen dingen / zu förderst aber in denen hernach benümbten Articulen / nicht nachgesetzt noch nachgegangen werde / Vnd das auch daneben allerley gefehrliche / vnd beschwerliche Mißbreuche eingeführet würden / vnderentwegen vns vnderthenigst angelanget / das Wir hierinnen ferner ernstes einsehen fürwenden wolten.

Wann wir vns dann wegen vnserer von Gott dem Allmechtigen befohlenen Ampts schuldig erkennen / auch für vns hierzu wol geneigt sein / allem übel vnd ergernis / so viel vormittelst Göttlicher vorkihung / zubeschehen möglichen / zu steyren vnd wehren / Vñ hierlegen Christlichen erbarlichen vnd tugentlichen wandel zu pflanzen vnd zu befördern / Als haben wir die von vnserer Landschafft vbergebene / vnd hernach benümbte Articul in berathschlagunge gezogen / vnd darauff folgende Vorordenunge gethan.

Von

Gott Gotteslesterung / Fluchen vnd schweren.

Degen des abschewlichen vnd hochstrefflichen lasters/ der lesterung Gottes/ auch des leichtfertigen ergerlichen fluchens vnd schwerens/ seind in des heiligen Römischen Reichs Pollicey Ordenungen/ ausführliche vnd nothwendige vorsehungen geschehen/ Vnd derselben nach/ von vnsern freundlichen lieben Brudern/ Churfürst Moritzen etc. Löblicher vnd seliger gedechtnis/ Vnd Vns im funffzigsten Jahre/ vnd dann folgendts im Fünff vnd funffzigsten von Vns insonderheit/ offentlich Ausschreiben ergangen/ welcher gestalt die Gotteslesterer/ Als/ Die da Gott zumessen/ das seiner Göttlichen Maiestat nichtbequem/ oder mit ihren Worten/ dasjenige so Gott zustehet/ abschneiden wollen/ Oder/ ob Gott nicht ein ding vermöchte/ oder nicht gerecht were/ oder sonst der gleichen freuentliche vnd vorächtliche lesterwort/ one mittel in oder wider Gott seine heilige Menschheit/ oder die Göttlichen Sacrament reden/ zu straffen sein.

Desgleichen auch/ mit was unterschiedlichere straff die zubelegen/ welche/ ob sie schon in jetzo erzelter massen Gotteslesterung nicht begehen/ Vnd derenthalben von

U U iij

denselben



Don Gotteslesterung /

Denselben zu vnterscheiden / jedoch gleich wol Gottes heiligen Namen sonst bößlich vnnnd vbel mißbrauchen / bey der krafft vnd macht Gottes / bey den Wunden vnd Leiden Christi / So vmb vnser Erlösung willen geschehen / Vnd bey dem heiligen Sacrament / offft freuentlich vnd vor-
messentlich schweren vnd fluchen.

Es sind auch solche Ordnungen vnd Ausschreiben hernach in vnserer des zwen vnd siebenzigsten Jahres ausgegangenen *Constitutionen* / widerumb vornewert / vnd die darinnen vorleibte Straffe wiciter erkleret vnd erhöhet worden.

Die weil vns aber fürkommen / das durch dieses alles / solchem grewlichen laster nicht genzlich geweret werden wollen / Sondern / das dergleichen von vielen frechen vnd rohlosen Leuten noch Teglich begangen werde / Vnd dieses der beschwerlichsten übel eines / dadurch Gott der All-
mechtige nicht alleine gegen dem vordrecher / Sondern auch der Obrigkeit / die solches zu wehren schuldig / vnnnd geduldet / zu grossen Zorn / vnnnd erschrecklicher / zeitlicher vnd ewiger straffe beweget wird / wie dann solches die Biblischen vnd andere schrifften ausweisen / auch zu vnsern zeiten offemals die erfahrung geben.

So wollen wir alle dervwegen aus gegangene Vor-
ordnungen / Ausschreiben vnnnd *Constitution*, hiermit nach-
mals wiederholet vnd vornewert haben.

Vnd

Wir befehlen hierauff ernstlich / das ein jeder in vnsern Landen / was standes oder we-
sens der sey / sich aller Gotteslesterung / leichtfertigen
freuentlichen fluchens vnd schweren / bey vormaldigung
der darauff gesakten / auch anderer hoher straffe / So
nach gelegenheit wider ihn fürgenommen werden sol / hin-
fürder enthalte.

Das auch eines jeden orts Obrigkeit vnd Gerichts-
halter / hierauff besondere fleißige achtung geben sol / das
mit vnser vorige Ausschreiben vnd diesem vnserm befeh-
lich von menniglich vnweigerlich nachgelebet / vnd solch-
em laster gestewert vnd gewehret werde.

Auff das auch solches vmb so viel desto füglicher ge-
schehen möge / so sol ein jeder / die dergleichen Gottesleste-
rung / fluchen vnd schweren gehört / solches des orts Ge-
richtshaltern / vermöge des Römischen Reichs Polticy /
vnd vnser hiebevorn ausgegangenen Landesordnung /
zuuormelden vnd anzuzeigen schuldig sein / Vnd insonder-
heit / weil solch Laster gemeiniglich bey dem vbermessigen
Trunck / vnd andern dergleichen vnordentlichen leben in
Schenck vnd Wirtshausern begangen wird / So sol ein
jede Obrigkeit vnd Gerichtshalter / ihren Kechmarn /
Schencken vnd andern Wirten / bey welchen die Leute
zusammen zukommen pflegen / bey namhafftiger Peen
aufferlegen / das sie hierauff gut achtung haben / vnd was
sich

Don Gotteslesterung.

sich dergleichen bey ihnen zutregt / den Gerichten anrügen / vnd zuerkennen geben / Vnd da hierüber solches von ihnen / oder auch andern die es gehöret / vorblieben würde / dieselben hierüber in straffe nemen.

Wärde aber auch der Gerichtsherr / nach deme er dessen berichtet / hierinnen nicht / vormüße vnserer Ordnung / zu abschaffung dieses Lasters / gebühliches einsehen fürwenden / So wollen wir vns gegen demselben mit besonderer straffe dermassen erzeigen / das vnser ernst im Werck gespüret vnd befunden werden sol.

Vom Wucher / Wucherlichen
Contracten vnd Partiten /
auch von nachgelassenen Zinsen.

Wie für ein vnchristlich laster der Wucher sey / was auch dardurch fur schaden / nachtheit vnd vorderb / Landen vnd Leuten zugesüget wird / Das ist menniglich vnverborgen.

Vnd wiewol dasselbe in heiliger Göttlicher Schrift / vnd durch die Keyserliche Politey Ordenunge / auch vnser im Funffzigsten etc. Vnd des folgenden 55. etc. Thares / ausgezungen Ausschreiben / bey hoher straffe verboten worden / So befinden wir doch / dessen vngeachtet

achtet/die schedlich laster in vnsern Landen / leider noch
 allzu gemein/ vnd das ihr viel / ohne schew sich desselben
 beflüssigen/ vnd solches von tag zu tage / mehr ober hand
 nehme.

Das auch daher allerley Kenecke / vorteilhafftige
 Contracte vnd Parthirerey erdacht werden/ dadurch
 man den Bucher zubeschönen / vnd zuuorblämen / Vnd
 der darauff gesetzten straff zu entgehen vermeinet / Als /
 Das etliche eine gewisse Summa Geldes/ als Achthun-
 dert Gulden/ hinleihen/ Vnd doch in der verschreibung
 Tausent Gulden oder mehr setzen/ oder an statt geliehe-
 ner Münze / die vorschreibung auff Gold richten las-
 sen / damit sie mehr denn fünffe von hundert bekom-
 men.

Desgleichen das man vmb ein klein vorseumnis
 der zeit/ So zur bezalunge bestimmet / eine gewisse Geld-
 straffe ansetzet/ oder auch/ damit der Schuldener weiter
 anstand erlange / ein vbermässig *Interesse* ohne vorge-
 hende *liquidation* fordert/ mit der Hauptsummen stetget /
 vnd dieselbe vmbschlegt.

Item / das etliche / wann sie Geld ausleihen /
 Getreidich / Pferde / Tücher / Zyn / Zobelv vnd an-
 dere Wahren/ für bar Geld/ mit einrechnen/ Vnd doch
 dieselben Wahren/ vmb viel ein höhers/ denn sie an ihme
 selbst werde sein / oder von dem Schuldener seiner gele-
 genheit nach ausgebracht werden können / anschlagen/

BB

Auch

Von wucherlichen Contracten.

Auch daher solche Wahren/ Weil der ander des Geldes
benötiget/ Vnd mit höchster vngelegenheit dieselben wie-
derumb antwerden mus / durch die dritte oder vierdte
Hand/ viel vmb ein geringers / Dann sie es ihme selbst
gelassen/ wieder an sich bringen/ Vnd dadurch ein merck-
lichen vnd wol dreysechtigen Wucher Vnd Gewinn treib-
ben.

Item / Das ehliche ihr Geld vmb einen gewöhn-
lichen Zins hinweg leihen/ Vnd hierüber eine sonderliche
Vorehrung/ oder aber/ damit man derselben einen Man-
tel vmbgebe / ein Dienstgeld ihnen verschreiben lassen /
Welches ihnen ohne bezahlung der Hauptsummen nicht
auff geschrieben werden mag/ Da sie doch auch hirgegen
zu dienen nicht schuldig sein.

Item/ Das einer Geldt mit dem bedinge ausleihet/
das ihme von einem Marckte / Monat oder Wochen
zur andern/ oder sonst andere bedingte fristen / ein gewisse
Auffgeldt / So Järlich mehr dann fünffe auff hundert
austregt/ gegeben werde.

Item/ das ehliche eine Summa Geldes ohne vor-
zinsunge/ mit dem gedinge auff eine benante zeit auslei-
hen / Das der Schuldiger nach verflussener solcher zeit
dieselbige vorgeliehene Summa wiedergeben/ Vnd dage-
gen noch viel eine höhere Summa / bisweilen auch auff
lengere zeit/ Vnd mit schweren Conditionen zuleihen / zusa-
gen mus/ Vnd wenn der Schuldiger daran in etwas seu-
rig

vnd Partiten. 6
mig wird / fast vngewürliche vnd vnbilliche schäden erz
zwungen werden.

Item / Das einer ein geringe Geld auff Pfand / so
weit mehr werdt ist / ausleihet / vnd darneben dis ausdin
get / Wann es innerhalb gewisser zeit nicht gelöst wird /
das es alsdann vorstanden sein sol.

Item / das man Geld auff etzliche wahren / vnd son
derlich auff Getreidicht / Wein vnd andern Früchte im
Felde / auch wol ohne vorzinsunge hinaus leihet / Vnd
dargegen dieselben Wahren viel vmb ein geringers / denn
in gewöhnlichen kauff / vmb ein Geld anschlegt / vnd dar
durch weit mehr / denn sonst die gewöhnliche Zinse aus
tragen / erlanget.

Dieweil dan durch diese vñ dergleichen
Wucherliche Contract / einer den andern / Gottes
ernstlichem Gebote / vnd der liebe des Nächstten zu wie
der / vorthelhaftiger weise / ganz erbermlichen ausseuget /
vnd vmb seine Narung dermassen bringet / das nicht al
leine ein jeder Christlich / sondern auch Erbar vnd auff
richtig gemühte / dafür billich ein sonderlichen abschew
haben solte / Auch der Allmechtige vmb dieses Vnchrist
lichen Lasters willen / ein ganzes Land zu straffen / ver
ursachet werden möchte.

So wollen wir zuuorkommung vnd abschaffung
dieses vbelis / unsere vorige Vorordnung / auch dieses

B B ij

Artickels

Von Wucherlichen Contracten/
Artickels halben/ hiermit nachmals erneuert vnd be-
krefstiget haben.

Vnd befehlen darauff mit besonderm ernst / das
menniglich sich in vnsern Landen / alles obangezogenen
Wuchers/ bey vormeidung der darinnen verleitben vnd
anderer ernster straffe / enthalten / auch ein jeder Ge-
richtsherr/ das solches also vnweigerlich geschehe / mög-
liches fleisses auffachtung haben sol.

S Ehen/ ordnen vnd wollen auch hierüber / das alle
Wucherliche Contract / vnd vnzimliche Pacta,
Thädinge vnd Händel / wie die genennet oder er-
dacht werden mögen/ gantzlich vormieden / Vnd durch
niemand / wes wir den oder standes der sey/ fürgenom-
men oder gebraucht werden sollen. Damit allen Rich-
tern gebietende / Wenn solche Wucherliche Contracte
für sie gebracht/ das sie dieselben vnwirdig/ kraftlos vnd
vnbündig erkennen / Vnd auff solche Contracte / keine
Execution thun noch verhelffen sollen / Wie wir sie denn
hiermit für vnkrefstig vnd vnbündig erklären vnd erken-
nen.

Vber des / so sol auch derjenige / der sich derglei-
chen Wucher vnd vnchristlicher Händel bestleißiget / nicht
alleine vermöge vortiger Publicirten Ordenunge / den
vierdten theil der Heupsummen vns vorlustig sein /
Sondern auch hierüber nach gelegenheit der vorbrech-
ung/

ung/ mit zeitlichem gefengnis/ oder in andere wege gebürlichen gestrafft/ vnd da er hierüber des mehrmals begriffen/ in vnsern Landen gar nicht geduldet werden.

Vnd nach deme ezliche hierinnen diese arglistigkeit brauchen / Wenn sie einen Wucherlichen Contract geschlossen/ Vnd darüber vorschreibung erlanget/ das sie / weil sich hierinnen schuldig wissen / dieselben folgendes weiter einem andern *Cedirn*, Vnd in die dritte vnd vierde Handt vorparthieren / damit man nicht so leicht hinter ihre tücken komme / noch sich wider sie zubeheiffen haben müge.

So ordnenen vnd wollen wir / das diese vnserere Vorordnung / so viel die vorweigerung der Hülffe anlanget / wider den *Cessionarien*, sol wol als wider den so den Contract selbst geschlossen / stadt haben / Vnd derselbe / wenn er solche vorschreibunge wissenlich angenommen / hierüber mit gleicher obgesetzter straffe / beleyet werden sol.

LS treget sich auch gemeiniglich zu / das die / welche sich dergleichen Wucherlicher Contract besleiffen / die vorschreibunge / dahin / als ob es alles bar gelt vnd richtige schuld were / stellen / Vnd dermassen meisterlich vorblämen lassen / das man daraus keine Wucher zu spüren vñ zuuormercken / vnd da gleich hernacher / wenn es zur *Execution* kömpt / des Wuchers halben wider



Von Wucherlichen Contracten/

die *Excipit* werden wil / So behelffen sie sich darwider mit unserer Landes Ordnung/ darinnen aus vornüfftigen und rechtmessigen Ursachen versehen/ das vber richtige Brieffe und Siegel schleunig verholffen werden sol/ vnd wird also dieselbe sehr vbel gemisbrauchet.

Nun seind wir wol nochmals gesonnen / es hierinnen bey solcher unserer Landesordnungen wenden zulassen/ Sonderlich weil auch der / welcher auff einen Wucherlichen Contract dergleichen vorschreibung von sich gegeben/ nicht ohne schuld ist / Vnd also ihme solches das darauff mit der Hülffe wider ihn verfahren würdet/ selbst zuzumessen / Vnd daneben auch ihr viel zubefinden / welche alleine die es / das mit ihnen Wucherlich Contract sey / ihr Brieff vnd Siegel zu wider/ nur zu einem schein fürwender / vnd dardurch vorgebliche ausflüchte suchen.

Do aber dennoch einer / der dergleichen *Exceptiones* fürwendet / binnen der zeit da ihme die Hülffe angekündigt / vnd dieselbe wirklich ergehen sol / Vnd also *in continenti*, vnd auff frischen fusse solche *Exception* grugsam wird bescheinen vnd darthun können/ das es fernere Zeugnis vnd Ausführung nicht bedürffe. So sol auff der gleichen Wucherliche Contract Vnd darüber erlangte Verschreibung keine Hülffe nicht volstreckt werden/ Ausserhalb dessen aber / vnd da es auff fernere Ausführung stehen wil / Sol vormöge gedachter vnser Landesordn

vnd Partiten.

8

desordnung / auff klare Brieffe vnd Siegel / mit der
Hülffe schleunig verfahren / Vnd dem Schuldener diese
seine *Exception*, so wol als andere / vermöge vorgedach-
ter vnser Landesordnunge Vnd *Constitution* nach ergan-
gener Hülffe vnd beschenehen wirklichen bezahlung /
fürgehalten werden / Vnd da als denn / der / wider den /
des Buchers halben *Excipit* wird / vnter vns nicht be-
sessen / oder man sich sonst an ihme nichts zu erholen
haben mag / So sol auff solchen fall das Geldt an ge-
wisse örter hinderleget werden / Vnd dem Gleubiger
nicht eher wirklichen folgen / Ey sey dann das er hierge-
gen genugsamen Vorstand gemacht habe / damit er
durch dergleichen Krencke / der straffe nicht entgehen
möge.

Darneben so wollen wir alle dergleichen Ver-
schreibungen / darinnen die Contract anders erzehlet /
denn sichs in warheit vorhelt / Vnd die Sachen da-
durch vorblümet / Vnd vormäntelt werden / hiermit
ernstlich verboten haben / Vnd wollen das sich ein je-
der derselben / Vnd aller vngüblichen Clausulen / Re-
nunciationen vnd anders / so man *in fraudem vsurarum*
mit anzuhengen pfeget / gantzlichen enthalten Vnd ent-
cussern sol.

Da es aber hierüber jemandts anders halten wird /
so sol auff solchen fall nicht allein der Glaubiger ober
d.e straffe / so er durch den Bucher an ihme selbst vor-
wircket

Von Wucherlichen Contracten/

wircket/ auch darenthalben mit besonderer straff willkür-
lich beleet/ Sondern desgleichen auch der Schuldener/
vnd der so solche Verschreibunge wissentlich gestalt oder
geschrieben/ von den Gerichten darunter solches erfun-
den wird/ oder da er sonst in vnsern Landen anzutreffen/
ernstlich gestraffet werden.

Weil vns auch fürkommen/ das dis schedliche La-
ster des Buchers in vnsern Landen/ nicht wenig/
auch daher eingerissen sey/ Das ezliche Mäckler
vnd Partirer zubefinden sein sollen/ welche kein ander
Gewerbe vnd Handtirunge haben/ denn das sie den
Leuten vmb ein genandtes/ so man ihnen dauor geben
mus/ Geld auffbringen/ Das auch dieselben zum öfftern
mahls/ wann dergleichen Wucherliche Contract geschlos-
sen worden/ die Verschreibung von ander Leute wegen/
auff sich richten lassen/ Vnd der andern/ welche sich son-
sten ihres Standes vnd Namens halben dafür schemen/
vnd des enthalten müssen/ Schantdeckel sein/ Vnd also
hierdurch zu diesem Laster/ welches ohne das von andern/
ehe sie den Namen haben sollen/ wol vorbleiben möchte/
nicht geringe vrsach geben.

Das auch solche Personen bey andern Leuten/
Gelt vmb gewöhnliche Zinse auffnehmen/ Vnd ferner
vmb einen höhern vnd andern Gewins vnd Partit aus-
leihen/ auch offtmals den/ von welchen sie solch Gelde
entlehnet/ es dafür halten lassen/ Als hetten sie es dem
andern

vnd Partiten.

ändern/ dem es zum besten geschehen sollen / nur vmb ein gebrechlichen Zins geliehen / Vnd nehmen nichts minders der vbermas halben / eine sonderliche vorschreibung / so auff sie gerichtet.

So verordnen vnd beuehlen wir hiermit ernstlichen/ das eine jedere Obrigkeit vnd Gerichtshalter in vnsern Ländern / auff dergleichen Personen fleissig achtung gebe / Vnd dero keinen / weder in noch aufferhalb der Märkte/ in vnsern Landen dulden noch leiden / sondern dasselbe innerhalb bestimmter zeit zu reumen/ bey hoher straffe aufferlegen/ Vnd das solches also geschehe / mögliches fleisses daran sein.

Do aber die Gerichtshaltere in den Stedten oder auffm Landt / an diesen vnd ändern/ was zu abschaffung solches lasters gehörig/ seumig erfunden / oder hierin sich verdecktig erzeigen würden / so sollen sie als denn / so offte sie hierinnen brüchtig befunden / nach jedesfals gelegenheit/ ernstlichen gestrafft werden.

Wir thun auch hiermit vnserem bestalten Fiscal insonderheit aufferlegen vnd befehlen/ Das er dieses Easters halben in vnsern Landen / vngeschewet fleiszige *inquisition*, vnd nachforschunge anstellen/ Vnd da jemand befunden wird/ der dieser vnserer Verordnung zu wider handelet / wider denselben / wes standes vnd wurdens der ist / der straffe halben ohn einiges ansehen der Personen gebürlichen verfahren sol.

SS Was



Von Wucherlichen Contracten

Was aber sonst für Zinsen von ausgeliehenen Geldern nachzulassen sein mögen / were wol zu wünschen / Das menniglich die Christliche liebe bey sich so viel gelten liesse / das er mit der obermass / der ihme der Allmechtige bescheret / seinem Nehesten so es bedarff / ohne einigen vorthail vnd gewins aus hülffe.

Es ist aber leider am tage / vnd für Augen / wie es bey diesen letzten vnd geschwinden zeiten darzu kommen / das ein jeder so Geld ausleihet / Solches nicht gar vergeblich thun / Sondern allwege einen gewissen Zins / daruon haben wil / Vnd wenn solches gantzlichen verboten vnd auffgehoben werden solte / niemands zube finden sein würde / Welcher einem andern Gelde leihen wolte / Dardurch denn nicht alleine vieler armen Widwen vnd waisen / auch schwacher vnuermügender Leute nahrung / so gemeinlich auff solchen Zinsen stehet / gehindert / Sondern auch alle andere zuletzliche vnd notwendige Handtierung / Gewerb vnd Commerciën, welche ohne erborgung Geldes nicht getreiben werden können / würden gestopffet vnd abgethan werden / Aus welchen einen jeden in sonderheit / Vnd auch in gemein dem ganzen Lande viel mehr schadens vnd nachteil zubeforgen / als wañ die Zinse mit gewisser maß nachgelassen würden.

So giebet auch die erfahrung / wenn man der Zinse halben / wie weit dieselben nachzulassen / keine gewisheit hat / das fürnemlichen daher die Wucherlichen

chen

chen vnd gefehrlichen Contracte eingeschlichen / In dem
 me es ihr viel dafür halten / es gelde gleich / ob sie viel
 oder wenig nehmen / Vnd daher das zubeschöner / al-
 lerley wege versuchen / Do hiergegen / wann dieselben
 auff gewisse mass gerichtet würden / ein jeder was er sich
 zuuerhalten wissenschafft haben / Vnd die jenigen / so sol-
 ches vber schreiten / desto ehe zur straffe gebracht werden
 können.

Das auch also dieser vrsachen halben wol die not-
 durfft / das den Zinsen / weil sie aus obangeregten vrsach-
 en nicht gar abgeschafft werden können / jedoch zum we-
 nigsten gebürende mass gegeben würde / Damit es der je-
 nige / so Geld auffborgen mus / vnd doch ohne Zinse keines
 erlangen kan / desto bas zuerschwinden.

Arumb so haben vnser hochlöbliche
 Vorfahren solche Zinsreichung auff fünffe gemes-
 siget / Vnd darauff nachgelassen / das man von ausgelih-
 nem Gelde jährlich fünffe von hundert Zinse / ohne gefahr
 einiger straff / geben vnd nemen möge / welches auch also
 in vnsern Landen / weit vber Menschen gedenccken / fol-
 gents auch bey vnserer Regierung / nach besage vnserer
 vorigen hierüber ausgeganer Landesordnung / für
 vnd für in vbliehen brauch gehalten / vber die Vorschrei-
 bunge / so auff solchen Zins gericht / aus den Cantzley-
 en

Von Wucherlichen Conträcten /
en *Consens* gegeben/ auch hülffen darauff befohlen vnd au-
geordnet worden.

Weil sich aber hierbey offtmals zugetragen/ wenn
die sachen zu Rechtlicher erkentnis gedeien/ das man sol-
ches Zinses halben/ in dem etliche dieselben zu/ die andern
ab erkandt/ in vnsern Landen vngleich vnd vnderschiedli-
chen gesprochen/ aus welchen/ wenn es bey der vngewis-
heit vorbleiben solte / nach 130 angeregter gelegenheit
entlichen grosse vnrichtigkeit erfolgen würde.

Derowegen vnser getreue Landschafft für gut ange-
sehen/ vnd vns vnterthentigst ersucht / solche vngleichheit
abzuthun/ vnd zuuorordnen/ das man in vnsern Landen
durchaus Fünffe auff's hundert erkennen müge.

Als haben wir solcher ihrer Bitte/ aus angezogenen
vnd andern bewegenden vrsachen / gnedigst stadt geben /
Wollen demnach vorige vnser derowegen ausgegangene
Landesordnung anhero widerholet haben/ Vnd lassen
darauff genedigst geschehen / Das man hinfüro in vn-
sern Landen nicht alleine fünff von Hundert nehmen /
hierüber *Consens* geben / vnd die hülffen anstellen / Son-
dern das man auch / wenn die sachen zu Recht gedeten /
Vnd fünffe auff's Hundert ausgelichenen Geldes ver-
schreiben / auff solche Zinse (vnd nicht darüber) recht-
lich sprechen / Vnd derowegen / da einem ein gut Pfan-
des weise eingreumet worden wehre / von der abnützung
desselben Fünffe auff's Hundert rechnen/ Vnd die Haupt-
summen

vnd Partiten. 11
summen vnabbrüchlich zu erkennen. Des gleichen da
dieselben Zinse nicht verschrieben / vnd es wolte sich der
Glaubiger viel lieber mit 5. begnügen lassen / denn we-
gen seines interesse eines andern beweißes anmassen / das
man als den auch *á tempore moræ* 5. vffs hundert / an stade
des interesse den Gleubigern zu sprechen möge / Sonsten
aber vnd da der Gleubiger des interesse halben / sonderlich
beweis fürnehmen wolte / lassen wir es bey vnserer jüng-
sten ausgegangenen *Constitution* disfalls bewenden.

Jedoch / wenn eines Schuldners Güter so weit
nicht zureichen / das die Gleubigern alle ihres ihm vor-
gesetzten Geldes daruon befriediget werden köndten /
oder da es gleich entlichen zureichete / wegen der Zinsen /
ehe die vor gnüget würden / die Hauptsummen weit zu
rück gesetzt werden müsten. Sol man auff solchen fall /
von aus geliehenen Gelden auff keine Zinse / sondern al-
lein auff die *liquidirten* Hauptsummen sprechen. Wenn
aber dieselben abgelauffen vnd bezahlet / vnd es würde als
denn noch was vbrig sein / mag man von denselben auch
die Zins den glaubigern / nach eines jedern habenden
rechten vnd *prioritet* zu erkennen.

Wir wollen aber gleichwol durch diese vnserer nach-
lassunge niemandt das jenige / das die Christliche liebe
von ihm erfordert / weniger in acht zu haben / vrsach ge-
geben / Sondern viel mehr einen jeden gnediglich vnd

SS III

ernstlichen



Von Wucherlichen Contracten /
ernstlichen vorwarne haben / Das er hierbey fürnemli-
chen der armen vnd dürfftigen wol warnehme / vnd sich
durch aus in ausleihung seines Geldes / vnd dieser Zins-
forderung also erzeige / Damit er es in seinem Gewissen
vnd gegen Gott zuuorantworten haben möge.

Schedliche Vorkauff in Gemein.

Die schedlichen vorkauff / daraus vmb
etlicher wenig eigennütziger Leute vorteil vnd ge-
winst willen grosser auffsatz vnd steigerung / an allerley
Wahren / mit vieler Leute schaden / nachteil / vnd verderb
erfolget / Vnd der gemeine nutz gehindert wird / seind in
allen Geistlichen vnd Weltlichen Rechten / desgleichen
durch die Kayserliche Policiey / auch insonderheit in vn-
sern Landen / durch vnseren im vorschienen fünff vnd
fünffzigsten Thare ausgegangener Landesordnung
ernstlich verboten.

Wir befinden aber / das demselben zu wider / etliche
vorteilhaftige Leute in vnsern Landen / so allerley Vork-
kauff anzurichten sich vnterstehen.

Derenthalben so wollen wir alle vnseren Vndertha-
nen / vnd menniglich die in vnsern Landen / Gewerch Vnd
Hand

Handtierung treiben/ vnd sich dero gebrauchen/ berürter
 vnser Landesordnung hiermit nochmals erinnert haben /
 Ernstlich befehlende / Das ein jeder wes standes oder
 wurdens der sey/ derselben gehorsamlich geleben / sich aller
 dergleichen gefehrlichen Vorkauff genzlich enthalten
 sol/ bey vormeidung der darinnen verordneten vnd nach
 gelegenheit der felle/ anderer ernster / scherfferen vnnach-
 leßlichen straffen.

Vorkauff des Ge- treidichs.



Vnd weil vns in sonderheit
 fürkommen/ das ihr viel / deren etliche
 Amptshalben / billicher das Gegen-
 spiel/ Vnd den gemeinen nutz zu beför-
 dern schuldig/ beides auffm Lande vnd
 in Städten/ das getreidich wegen ihres
 gewins / Zu wider gedachter vnser Landesordnung /
 Vnd derentwegen zum öfternmals ausgegangen vn-
 terschiedlichen Befehlichen auffkauffen / dasselbe forder
 nach irem vorteil verkauffen/ etliche auch das Getreidicht
 auff thewring gefehrlich hinterhalten/ Das also/ Wenn
 gleich der Almechtige ein reichen Jarwachs verleihet /
 gar wenig vnd doch alleine durch die vorkauffen zu Marck-
 te

Vorkauff

te gebracht wird / daraus denn grosse Steigerung / Vnnd den Städten merklicher abbruch erfolget / fürnemlich aber das Armuth zum höchsten gedruckt / beschwert / vnnd die Christliche liebe gegen dem Nächsten / in vorgehen gestellet wird.

So verordnen vnd befehlen wir hiermit ernstlichen / das ein jeder Gerichtshalter in allen vnsern Empfern / Städten / Flecken vnd Dörffern / auff die jenigen so das Getreidich / wie gemeldet / vortelhaftiger / gefehrlicher weise einkauffen oder auff schütten / Vnd auff thewung hinderhalten / mit fleis achtung habe / ihnen dasselbe nicht gestatte / sondern durch gebürende straffe / gantzlich abschaffe / vnnd es dahin richte / das ein jeder was er am Getreidichs zuuorkauffen hat / entweder dasselbe in unsere ihnen am neigesten gelegene Städte führe / daselbst feil habe / Vnnd in einem zimlichen / leidlichem kauffe verkauffe.

Oder / Da je einer das seine in seinem Hause verkauffen köndte / vnd wolte es den Rätthen in vnsern Städten / Furhleuten / welche die Märckte vnnd strassen bawen / oder andern Personen / so des schedlichen Vorkauffis halben nicht verdecktig / sondern dasselbe zu ihrer notdurfft gebrauchen / oder den Städten zu führen / zu kommen lasse / Dessen sich denn ein jeder Gerichtshalter mit seinem Getreidicht / gleicher gestalt auch vorhalten sol.

Mit

Mit vorwarnunge / Da einer oder mehr herwider handeln würden / das der oder dieselben / vermöge vnser vnter dem Dato den drey vnd zwanzigsten Septembris des sieben vnd sechzigsten Jars / derenthalben insonderheit ausgegangen Mandat / solches Getreidicht gantzlich verlustig sein / auch darüber von vns nach gelegenheit seiner verbrechung vñ vermögens vnnachleslich vnd ernstlich gestraffet werden sol / Wie wir dann hierauff fleissige achtung zu geben / vnd bestallung zu machen / weiter verordnung thun wollen.

Vorkauff der Wolle.

DEs gleichen vnterstehen sich auch / ezliche die Wolle außserhalb öffentlicher Jar vnd Wochenmärkte / auff dem Lande in den Schäßereyen / vnd bey den Bawren auff zu keuffen / vñ dieselbe in grosser anzall außserhalb vnserer Lande zu führen / oder aber schiessen die beste von der geringen aus / vnd lassen die geringe im Lande.

Wann dann hieraus grosse steigerung der Wolle / vnd dis erfolget / das die Tuchmacher in vnsern Landen / von denen sich doch viel armer Leute ernehren / nicht ihrer notdurfft nach / Wolle gnug oberkommen können / oder aber dieselbigen in einem so hohen kauff annehmen müssen / das sie es nicht erschwinden mögen / vnd dar-

D D

bey

Vorkauff der Wolle.

bey gar verarmen / welchs dann auch entlichen vielen
vnsern Städten / darinnen sich eine grosse anzahl der
Zuchmacher auffenthalten / vnd derselben fürnembsst ge-
werbe ist / zu mercklichem nachteil vnd verderb gereicht /
So sind wir solchen vorkauff der Wolle / in vnsern Lan-
den keines weges zugestatten gesinnet / Sondern Orde-
nen vnd wollen / Das ein jeder so Wolle zuverkauffen hat /
dieselbe in die nechst umbliegenden Städte zu feillem kauff
führen / oder den Zuchmachern vnd andern vnuordech-
tigen Personen / so sie zu ihrer notdurfft bedörffen / vnd
nicht ihres vorthells halben ferner verkauffen / vmb ein
gleichmässiges zukommen lassen sol. Da es aber einer
hiermit anders halten würde / so sol derselbe hierüber
nach gelegenheit in ernste straff genommen werden.

Von Aduocaten vnd

Procuratoribus.

In den vngelerten *Procuratoribus* seind hiebetorn
auch allerley Ausschreiben / in vnsern Landen er-
gangen / Weil vns aber für kömpt / das demsel-
ben nicht alleine bis anhero nicht nachgelebet / Sondern
auch die Leute / welche vnter dem schein ihres *Procurirens*,
vmb ihres eigenen nutz vnd gewins willen / die Leute
in enander hezen / vnd manchen armen Man in vora-
seumnis

Von Aduocaten,
seumuls seiner Nahrung / vnd zu schaden bringen /
sehr ober hand genommen / vnd das sonst in gemein auch
bey denen / so sich des *Aduocirens* vnd *Procurirens* gebrau-
chen / vnd an ihme selbst hierzu gnugsam *Qualificirt* sein /
allerley misbreuche einreissen. So thun wir vnser vob-
rige Verentwegen beschehene Verordnung hiermit wider-
holen vnd bestetigen.

Gebieten darauff das hinfürder in vnsern Landen
keinen gestattet werden sol / den Leuten Sachen zufüh-
ren / es sey gülich oder gerichtlich / er habe dann im Re-
chten studieret / vnd dessen von seinen *Præceptoribus* schrift-
lich gezeugnis.

Da sich aber einer dessen hierüber vnterstehen würde /
So sol er derenthalbē nach gelegenheit auff ermessigung /
in ernstliche straffe genommen werden / das andere daher
vrsach sich darob zuhüten haben sollen.

Sterüber so wollen wir auch die ihenigen / welche zu
dem *Aduociren* vnd *Procuriren* gnugsam *Qualificirt*,
hiermit gnediglich vermanet haben / das sie nicht
alle Sachen / wie leider zugeschehen pflaget / ohne vnt-
terscheid annehmen / sondern das sie sich zuuor der ge-
legenheit erkündigen / vnd da sie befinden / das das
Part deme sie dienen sollen / eine vngerechte Sache ha-
be / ihn hieuon abweisen / vnd in vnbillichen sachen nicht
vorschub noch anleitung geben / sondern sich derselben
DD ij gantzlich

Von Aduocaten,

genzlich eussern/ Sonderlich aber sollen sie auff die sachen so zwischen Obrigkeit vnd Vnderthanen sich verhalten/ fleißige achtung haben/ Dann was für Mißuerstande/ zerrüttung vnd vnordnung/ aus dergleichen sachen entstehet/ gibet leider die tegliche erfahrung/ darumb so sollen die *Aduocaten* vnd *Procuratorn* in solchen fellen/ die Leute/ denen sie dienen wollen/ zu gebührenden gehorsam mit fleiß vermahnen/ vñ sich derselben sachen anders nicht vnterwinden/ es sey dann das sie scheinlichen befunden/ das die Leute hierzu gut fug vnd recht haben/ vnd das ihnen sonst one Rechtfertigung nicht geholffen werden mag/ außserhalb dessen aber sich dero genzlichen entschlahen.

Vnd da sie gleich in diesen vnd andern sachen/ dieselben also beschaffen befinden/ das den Leuten darinnen billich zu dienen/ wie dann solches an ihme selbst keinem so hierzu gnugsam *Qualificiret*, gewohret werden sol/ So sollen sie doch für allen dingen versuchen/ vñ möglichem fleiß anwenden/ ob der sachen in der güte/ durch leidliche vnd billiche mittel abzuhelffen/ nicht aber/ wie zugeschehen pfeget/ vmb ihres eigenen nutz vnd vorteils willen/ die Leute in einander hezen/ noch von sühnllicher vorgeleichung abhalten.

Wann aber nach angewandtem möglichem fleiß/ die sühne nicht zuerheben/ vnd es se zu Rechtlichem ausführen vnd setzen kommen sol. So sollen sie aller vergebllichen weitkeußtigkeit/ welche alleine zu dem Ende gereicht

chet.

chet / das man die Leute vmb das Geld bringe/ vnd die sachen desto lenger verschleiff vormeiden/ sonderlich aber auch sich aller vnützlicher hönischer schmechlichen Wort in setzen/ schreiben vnd reden enthalten/ vnd alleine der sachen notdurfft fürhlichen fürbringen / dieselben auch so viel möglichen/ auffss schleunigste befürdern.

Nach dem vns auch zum öftermal fürgebracht/ wie vnsere Vnderthanen von den *Aduocaten* vnd *Procuratorn*, desgleichen auch von den *Notarien* sehr obersagt vnd obernommen werden/ das sie auch bisweilen ihres nutzses halben andere sachen zu sich keuffen / vnd die Parteyen in weitlenfftige Rechtfertigungen führen / So haben wir zu abwendung dieser beschwerung / nachfolgende Tax verordenet/ nach welche sich alle *Aduocaten* vnd *Procuratorn* so in vnsern Landen den Parteyen dienen wollen/ sich richten/ vnd niemands höher belegen noch obernehmen sollen / Nemblich / Von einer Supplication Sechs Groschen.

Wann die *Aduocaten* so des ortes da sie jemandts dienen / wenhafftig oder zur stedte seind/ so soll inen wegen dessen / das sie die sachen fürtragen vnd derselbtigen abwarten müssen / da sie *Doctores* oder *Licentiaten* seind / von jedem Tage / so lange solche handlung weret / Ein Gilden / Den andern aber/ so nicht *Doctores* oder *Licentiaten* seind / von einem Tage / ein halber thaler.

Von Aduocaten,

Wann sie aber Rechtlichen vorsezen / von jederm
Sake für der Kriegsbesetzung / einen halben Thaler /
Vnd nach der Kriegsbesetzung von einem Sake / ein
Gülden gegeben werden.

Da aber auff gezeugnis / oder sonsten Product vnd
Sakschriften etwan zuuerfertigen / sol ihn nach gelegen-
heit der sachen vnd Personen / auff ermessung erstat-
tung geschehen.

So ein Rechtsgelerter / welcher ein Doctor oder
Licentiat ist / irgendt von jemandes vber Landt gebrau-
chet würde / so sol demselben neben nothwendiger Zerung /
von jeder Meilweges ein Thaler / Den andern aber so sol-
che gradus nicht haben / funffzehen groschen zalt werden /
Dafür sollen sie den Partein zur stedte / es sey in Münd-
lichen fürtragen / oder Rechtlichen vorsezen / dienen / vnd
sie mit einem mehrern nicht belegen / noch derowegen ver-
botene heimliche voreinigung machen / bey vermeidung
vnserer straff vnd vngnade / vnd sol in allen fellen auff den
zurückweg / aussershalb der zehrung / ferner nichts mehr
gegeben werden.

Die Notarien belangende.

¶ Enselben sol von einem Zeugen oder Part zu St-
tiren mehr nicht dann drey Grosschen / von einem
Tagzettel

Tagzettel ein Groschen/ vnd dann den Zeugen zu Exam-
niren, zu Prothocolliren, vnd in gewöhnliche Registratur zu
bringen/ auff den fall/ das der Articul nicht ober funff-
zehen/ inn Bärghlichen sachen / Fünff grosschen vnd
drey Pfennige / vnd in Peinlichen sachen / ein halben
Gülden gegeben werden. Da aber der Artickel ober
Funffzehen / vnd doch nicht mehr / dann dreißig we-
ren / in Bärghlichen / ein halben Gülden / in Peinlichen
sachen / ein Gülden zur gebühr vorgnütiget werden. We-
ren aber der Articul mehr / so sol es zu des Richters er-
messigung gestalt sein.

W An aber in vnsern Emptern / Städten oder andern
Ortern / ein wenigers verordnet / so disfalls den No-
tarien oder geschworen Amptspersonen bishero ge-
geben / so sol es nachmals dar bey gelassen / vnd durch diese
vnser Ordnung keine neue steigerung der orter eingefüh-
ret werden.

Auff das auch dieser vnser Ordnung gehorsam-
lichen gelebet / vnd sich die *Aduocaten* vnd *Procuratores* als
les vnzimlichen beginnens zuenthalten / vmb so viel
desto mehr vrsache haben mögen. So ordnenen vnd
wollen wir / Das ein jeder / der einem andern *Supplica-
tiones* / Rechtliche geseze / oder anders verfertiget / sich
selbs mit Nahmen vnterschreiben sol / damit er auff
fall / da er diese vnser Ordnung vberschritte / in ge-
bürende straff genommen werden möge / Wie dann hier-
innen

Die Notarien belangende.

innen alle Gerichtshalttere fleissiges einsehen fürwenden / auch keine *Supplication* noch anders annehmen sollen / es sey dann des Namen vnterzeichnet / der sie gestellt.

Da auch die Gerichtshalttere vnserer Lande / vber diese vnserer verordnung / nach vnterschiedlicher gelegenheit / der örter / ein weiters mit annehmung anderer Personen / welche auff alle daselbst anhengige Sachen bestalt würden / oder anders verordnen wolten / dardurch diese beschwerung abgeholfen / vnd die sachen zu guter richtigkeit gebracht werden möchten / sol ihnen dasselbe zu thun / vnbenommen sein.

Welcher gestalt die Agnaten vnd Mitbelehnten / ein Lehengut / so ohne ihre bewilligung vorkaufft / oder sonsten / *alienirt*, *renociren* vnd wider an sich bringen mögen / auch wie ein Lehengut mit bewilligung des Lehenherrn / vnd den Mitbelehnten / bestendiglich vorkaufft werden könne / vnd das die Söhne des Vorkauffers oder des / so in die alienation bewilliget / solches zu fechten / nicht fug haben solten. Auch wie es mit den Mitbelehnten / so noch vnmündig / zu halten.

Nach dem in vnsern Landen / wegen der ietzigen schwinden vnd schweren zeit / dardurch die Leute
in

In abnehmung ihrer Narung gerahten / auch anderen für fallenden vrsachen halben / die Lehengüter / offte vnd vielmals verkaufft / oder sonsten verändert werden / vnd aber nach beschriebenen Lehenrechten / vnd derselben Lehrer meinung / von wegen der Söhne vnd Schwertmagen / welche die anwartung an solchen Lehengütern / vnd daher dieselben zu *Renociren* vnd von dem Keuffer wider zu fordern haben / es mit solcher veränderung der Lehen fast mißlichen / auch wann es bey dem / wie die Rechtslehrer dauon schreiben / vorbleiben solte / nicht wol ein Weg zu finden dadurch ein Lehen beständiger weise vnd ohne gefahr / verkaufft vnd vercußert werden möge / welches dann bey jetzigen leufften / da so viel Lehen vorkaufft werden / ein ganz sorglich vnd gefehrlich thun ist.

Als haben wir auff beschehenes Vnderthenigstes ansuchen vnser getrewen Landschafft / hierüber / wie die *alienation* der Lehen mit bestand der gestalt fürzunehmen / damit auch den Mitbelehnten ihr Recht dardurch nicht entzogen worden / Raht halten lassen / vnd darauff nachfolgende vorordnung gethan.

So viel erstlich die *Agnaten* vnd Mitbelehnten anlanget / Hat es nach gemeinen beschriebenen Lehenrechten / keinen zweiuuel / das der Besitzer eines Lehens / weder mit verkauffen noch sonsten nichres beständiges

E E

diges

Agnaten vnd

diges fürnehmen könne/ das seinen Schwertmagen/ vnd
 Mitbelehnten/ so die anwartung an solchem Gut haben/
 an ihren einmahl erlangten Rechten/ zu nachteil gereichen
 möge/ vnd das derowegen in allewege von nöten / das
 dieselben auch für ihre Person / in die fürgenommene
alienation bewilligen. Wann aber solches von ihnen nicht
 geschieht / vnd nichts minder das Lehngut vorkaufft /
 oder sonst enteuffert wird / das alsdann den nechsten
 Schwertmagen frey stehet/ dasselbe Gut entweder bey le-
 ben des Vorkauffers / gegen erstattung des ausgelegten
 Kauff geldes/ innerhalb Jahres frist/ wiederumb an sich
 zu bringen/ Oder aber/ wann nach absterben den *alienato-*
ris/ die Lehnsfolge an ihnen kömpt / Innerhalb dreißig
 Jahren/ ohne entgelt von dem Besizer zu *Renouiren* vnd
 wieder zu fordern.

Werwol man hierbey die Rechtslehrer einen vnter-
 scheid machen/ vnter denen Lehngütern / in wel-
 cher belehnung das Wort / Erben / gebraucht /
 vnd damit einer für sich vnd seine Erben belichen wird /
 welches sie *feudum hereditarium*, Ein Erblehen nennen/ vnd
 vnter denen/ wann in der belehnung das wort/ Erben/ gar
 zucht entwehnet/ sondern einer allein / für sich vnd seine
 Söhne/ oder auch ohne einigen anhang schlechts belie-
 hen/ welches von ihnen *feudum ex pacto & prouidentia*, ge-
 nant wird / vnd derentwegen einhellig dahin schliessen /
 Das

Das dieses / was von *Renocirung* der eussersten Lehen /
in beschriebenen Lehenrechten / wie obbemeit verordenet /
in denen Lehen / bey welchen der Erben nicht gedacht
worden / als nemlich *in feudo ex pacto & providentia*, vn-
zweiffelich stadt habe.

So werden wir doch berichtet / wie sie in dem fall /
wann in den Lehenbrieffen der Erben entwehnet
wird / als *in feudum hereditario*, ganz zwispeltiger
vn̄ widerwertiger meinung sein / in dem ehliche allein auff
die eigenschafft vnd *proprietet* des Worts / Erben schen /
vnd dadurch so weit kommen / das sie krafft desselben /
den Lehengütern ihre eigene Urth vnd Natur entziehen /
vnd fast einem Erbgut vergleichen / auch aus dem grun-
de dahin schliessen das dasselbige die *Agnaten* vnd Lehens-
erben nicht sollen *Renociren* können / Die andern aber /
vnd dero nicht weniger hierlegen / mehr die Natur vnd
Urth eines rechten Lehens / als die deutunge des Worts /
Erben / in acht nehmen / vnd damit das Lehengut / vn-
geachtet des Worts Erben / seine rechte Urth behalte /
durch vielfaltige / doch ganz verwirrete erklerung endlich
dahin schiessen / das auch ein *hereditarium feudum*, bey
welches belehung der Erben gedacht wird / von den
Lehenserben mit gewisser mas *renocirt* werden könne /
welchem nach gar wenig vnterschiedes / zwischen dem
feudo ex pacto & hereditario, vorblieben würde.

EE ij

Senders

Agnaten vnd

Sonderlich aber sollen sie in dem am meisten zwey-
spaltig sein/wann in den Lehensbrieffen zu gleich der Sone
vnd auch der Erben gedacht/ Als/wann einer für sich vnd
seine Manliche Erben/ oder wie gemeiniglich in vnsern
Landen die Lehensbrieffe lauten/ für sich vnd seine Man-
liche Leibes Lehenserben/ beliehen wird/ in dem ezliche
solches ein *feudum ex pacto*, die andern ein *feudum heredita-
rium* nennen/ Die dritten ein *feudum mixtum*, daraus ma-
chen wollen Vnd doch hierüber vntereinander nicht allei-
ne fast streitig/ sondern auch ihnen offtmahls selbst wider-
wertig sein/ Das also/ wann man sich hierinnen nach der
Scribenten meinung richten sol/ aus denselben fast keine ge-
wisheit zu erlangen.

Dierweil dann in solchem zweiuuel vnd ungewis-
heit/ das sicherste vnd gewisseste ist/ das man bey der
rechten Natur vnd Eigenschafft eines Lehengutes vor-
bleibe/ Vnd dem ihenigen/ was hieruon inn gemeinen
beschriebenen Lehenrechten ausdrücklichen verordnet/
nachgehe/ zu dem auch/ vermöge Landsüblichen Säch-
sischen Rechtens/ zwischen den Agnaten vnd Schwerdt-
magen/ seidhalben in den Lehengütern/ keine andere
Succession oder Lehensfolge ist/ dann was man durch die
sempentliche belehnung vnd gesambter Hand oberkompt/
welche ein jeder Agnat für sich selbst folge thun/ vnd
hierdurch die *succession* vnd Lehensfolge/ *proprio facto* er-
langen.

Mitbelehnten.

langen mus / das also die proprietet vnd deutung des
Worts / Erben (von welchen die Rechtslehrer vrsach
genommen / von dem / was im beschriebenen Lehenrech-
ten verordnet / abzuweichen / vnd obangezogene *distin-*
ction vnd vnterscheidt der Lehengüter zu machen / daher
auch am meisten zwischen ihnen obbemelter zwispalt vnd
streit entstanden) in vnsern Landen nach gelegenheit des
Sächsischen Rechtes vnd der gesampften Hand / bey der
Agnaten Lehensfolge / keine krafft noch wirckung haben
kan / vnd auch dervwegen vmb so viel desto weniger in
acht zu nehmen.

So setzen / ordnen vnd wollen wir / das man sich
disfals in vnsern Landen nach dem / was / wie oberzehl /
in beschriebenen Lehen rechten der *Reuocation* halben kler-
lich verordnet / hinfaro richten / vnd vermöge desselben /
auch in dem fall / wann in den Lehenbriefen der Erben
gedacht / vnd also ohne vnderschied / es sey gleich die Be-
lehnung auff die Söhne oder Erben gerichtet / den Mit-
belehnten die *Reuocation* des Lehenguts / so ohne ihre
bewilligung verkaufft / oder sonst verändert worden / zu
erkennen sol.

ES sollen auch jetzt angezeigter vrsachen halben / die
Mitbelehnten / da gleich in der belehnung der Er-
ben gedacht / jedoch daher nicht schuldig sein / des
ihenigen / durch welches absterben die Lehensfolge an

Agnaten vnd

si. kömmt/ Vnderben zu sein/ vnd also der Tit: an Agnat
vel filius, nach den Worten desselben ohne vnterscheid / ob
es feudum ex pacto oder hereditarium sey / vorstanden wer-
den/ Za wann sie gleich aus guten Willen Erben worden
wehren/ So sol ihnen doch solches an der Reuocation nicht
hinderlich sein / dann ob wol auch disfalls zwischen den
Rechtglährern ein grosser zwispalt ist/ in dem etliche die
Reuocation den Erben gar nicht zulassen/ Die andern aber
dieselbe alleine mit gewisser mas / vnd fürnemlich wann
ein Inuentarium auffgerichtet wird/ verstaten/ Die dritten
ohne vnterscheid dieselben zulassen.

Dieweil aber dennoch die ihenigen / welche die Re-
uocation der Erben verweigern / alleine auff die Proprietet
vnd Eigenschaft des Worts Erben / sehen / welche in
vnsern Landen aus obbemelten vrsachen bey der Lehens-
folge nicht in acht genommen werden sol / vnd es des In-
uentarij halben / darauff sich die andere meinunge leget/
dafür gehalten wird/ das nach Sachssen Recht ein Er-
be / auch ohne Inuentario mehr nicht gelten dürffe / als
er nach gemeinen Rechten auff den fall / wann er ein
Inuentarium gemacht hatte / zu thun schuldig were. So
wird auff Sächsischen boden den Erben / da sie gleich
kein Inuentarium gemacht / die Reuocation billich ohne vnter-
scheid verstatet / Jedoch sind die Mitbelehnten auff sol-
chen fall / da sie Vnderben worden weren / von der Erbs-
chaft / so weit sich die erstreckt / das jenige zu geltē pflich-
tig

tzg/ was andern Erben / wie hernach gemeldet / dis fals
obliegt.

Sod dieses alles sol nicht alleine stat haben in einem
alt Väterlichem Stamlehen / sondern auch in einē
neuen Lehen / mit welchem andere semplichen belie-
hen / Dann die weil nach Sachsenrecht / die Lehens fol-
ge allein auff der gesampten Hand stehet / vnd dieselben ein
jeder Mitbelehnter für sich selbst suchen / vnd also *proprio*
facto erlangen mus / So mag ihme dis sein erlangtes
Recht / ohne seine bewilligung eben so wenig / oder auch
weniger mit sügen entzogen werden / als wann es von sei-
nen Vorfahren / wie in einem Stamlehen geschicht / auff
ihm vorfelle were.

Jedoch ist solches / wie aus scho angezogenen vrsa-
chen zuornehmen / alleine dahin zuorstehen / wann ei-
ner an einem neuen Lehen / die Gesampte Handt / mit
vortwissen des Besitzers wirklichlich erlangt hette / Dann
sonsten / wan der besitzer des Guts / einen so hiebevorn mit
ihme nicht beliehen / in seinen Lehenbrieff von neuen hette
bringen lassen / Vnd folgendts dasselbe vorkauffet / zu-
uorn vnd ehe dann die andern selbst die gesampte Handt
wirklichlich gesucht / vnd sich semplich beleihen lassen /
so sollen diese / als welche durch ihre eigen zuehun vnd
proprio facto, noch kein bestendig Recht an dem Lehen er-
langt / solchen kauff zu hindern oder zu sechten nicht sug
haben.

Wann

Agnaten vnd

Wann aber nun ein Niebelehener ein Vorkaufft Lehengut von dem Kauffer vnd besitzer desselben *Renocia* ret vnd widerumb an sich bracht / So sollen die Erben des ihenigen / der es verkaufft / dem Kauffer sein ausgelegt kauffgelde / widerumb zuerstattenschuldig / vnd wann der gewehr halben / was versprochen oder *cauret* were / der Känffer als dann die Erben oder Gewehrsbürgen / auch solcher gewehr halben zubelangen befugt sein / wann gleich dieser sal ausdrücklichen darinnen nicht benömet / sondern alleine die Gewehr in gemein zugesagt were.

W Als dann die Söhne anlanget / Ob es wol die Rechtslährer in gemein dafür halten wollen / das dieselben eben so wol / als die *Agnaten* vnd Schwertmagen / ihres Vatern vorkaufftes Lehengut / entweder bey leben des Vatern / gegen erstattung des Kauffgeldes zu *redimiren*, oder nach desselben absterben / ohne entgeld wider an sich zubringen macht haben / das auch derowegen einem Sohn gar nicht hindere / wann gleich sein Vater in die verkauffung eines Lehenguts gewilliget hette.

Dieweil aber dann noch dieses / das ein Sohn seines Vatern *Contract* vnd handlung zu wiedersechten / ohne vnterscheide nach gelassen werden sol / an ihme selbst den natürlichen Erbar vnd billigkeit / nach der Ehrebiebung vnd gehorsamb / welches von den Kindern Gottes Gebot vnd Ordenunge ernstlich erfordert / gentslich zu wider.

wider / solches auch in beschriebenen Lehenrechten / so
 klarlich vnd ausdrücklich nicht zufinden / Sondern viel
 mehr das Regenspiel aus dem erscheinet / das darinnen
 allewege / wann von der *Reuocation* geredet / ein vnter-
 scheid zwischen den Söhnen vnd *Agnaten* gemacht / vnd
 darüber ausdrücklich verordnet wird / das des Vaters
 verbrechung / dardurch er sich des Lehens verlustig ge-
 macht / den Söhnen mit zu nachteil gereicht / vnd sie
 daher / so wol als der Vater des Lehenguts entrahten
 müssen.

Vnd dann für Augen / wann den Söhnen die
Reuocation verstattet werden solte / das kein Lehengut
 mit bestande vorkaufft werden köndte / in deme es die
 Söhne / so zur zeit des kauffs am leben / oder künfftig ge-
 zeuget würden / wann gleich die Vettern als die *Agnaten* vnd
 Mitbelehnten alle darein gewilliget hetten / dasselbe her-
 nach widersechten vnd hinderziehen würden / welches
 sonderlich nach jetzigen künfftigen / da so viel Lehengüter /
 schulden vñ anders halben / realich nothwendig vorkaufft
 werden müssen / entlich zu grosser vnrichtigkeit / weiterung
 vnd zerrüttung vrsach geben würde.

Derwegen auch zuuorkommung desselben / vnser
 getrewen Landschafft / auff jüngst gehaltenem Landtage
 für gut angesehen / das den Söhnen solches nicht zuvor-
 statten / vnd vns darauff vnderthenigst angelanget / das

F F

selbe



Agnaten vnd

selbe zuuerordnen. Als haben wir vns solches auch gnedigst gefallen lassen.

S Erben/ ordnen vnd wollen demnach / wann in vnsern Landen ein Vater sein Lehengut / mit vnsern oder eines andern vnterlehenherren *Consens* vnd bewilligung verkaufft / vorpfändet / oder sonsten verändert / oder in verkauffung vnd veränderung desselben bewilliget / das in vnsern Landen den Söhnen dasselbe / do es gleich ein alt Väterlich Stamgut were / zu *Renociren* oder zu fechten nicht verstattet noch nachgelassen werden / sondern sie solches / wann sie gleich ihres Vaters Erben nicht worden weren / oder ein *Inuentarium* gemacht hetten / jedoch in allewege genehm zu haben vnd zu halten schuldig sein sollen. Darumb wann ein Lehengut also mit *Consens* des Lehenherren / vnd bewilligung aller *Mitbelehnten* / so dann als am leben / verkaufft / vorpfändet / oder sonsten daruon etwas verändert wird / so sol solches für krefftig vnd bestendig geacht werden / vnd der ihenige / welcher es in der gestalt an sich bracht hat / künfftiger *Renocation* halben ohne gefahr sein.

Da aber ein Vater bey seinem leben das Lehengut nicht verkaufft / sondern sonsten viel schulden er hinter sich vorliesse / welche mit bewilligung des Lehenherren / auff das Lehen nicht verschrieben / vnd doch am Erbe so viel nicht vorhanden / das von denselben die schulde nicht bezahlet

zahlet werden möchte. Auff solchen fal sol den ihentgen / was in *Tit. an Agnatus vel filius* verordnet ohne unterscheid / ob bey der belehnung der Erben gedacht sey oder nicht / vnd also in *feudo ex pacto* so wol als in *hereditario* stracks nachgegangen werden / vnd derowegen nach dem klaren Buchstaben vnd inhalte desselben / die Söhne / wann sie das Lehen erlangen wollen / in allewege auch ihres Vaters Landerben / vnd derhalben schuldig sein / ihres Vaters hinderlassene schulden / von den Früchten vnd abnützungen des Lehenguts zu bezahlen / Wann auch gleich der Vater sonst gar keine erbgüter nach sich gelassen / oder auch die Söhne ein *Inuentarium* gemacht hetten / Dann ob wol die Rechtslehrer in gemein dahin schliessen / als solte in diesen fellen der *Tit. an Agnatus vel filius* nicht statt haben.

Dieweil aber dannoch die wort desselben Tittels / in dem sie klerlich von dem fal reden / da das Erbe / zubezahlung der schulden nicht zureicht / ein anders ausdrücklich mit bringen / auch jetz sehr gemein / das die jenigen / so Lehengüter / vnd sonst kein Erbe haben / schulden hinter sich vorlassen / vnd derowegen an jme selbst onbillich / auch der Ehrerbietung / welche die Kinder ihren Eltern zu leisten schuldig zuentfegen / das die Glaubiger das ihenige / was sie aus treuherzigkeit den verstorbenen fürgefakt / mit ihrem höchsten nachteil entrahten / die Söhne aber des Guts / so sie von ihren Vätern ererbet / ohne endtgeldt zu ihrem

Agnaten vnd
ihrem vortheil genießen/ vñ dardurch verursachen sollen/
das ihr Vater in der Gruben geschmehet vnd geschendet
werden sol/ da doch solches fürnemlich zuuorkommen/ in
dem Tit. an Agnatus, wie die Scribenten selbst bekennen/ diese
verordnung geschehen.

Darumb so wollen vñ vñ verordnen
wir/ das man disfals nach dem jenigen/ was im beschrie-
benem Lehenrechte / wie bemelt / verordenet / vñ nach
dem klaren Buchstaben desselben / ohne einigen vnter-
schied/ richten/ vñ demselben/ in Vrtheilen vñ erkennen
nach gehen sol.

W Ir behalten vns aber auch hierüber beuor / da die
abnützung des Lehens so weit/ das die Gläubigen
alle/daruon füglich bezahlet werden köndten/ nicht
reichen/ vñ wir aus dieser oder an dern bewegenden vrsach-
en/ das Lehengut solcher schulden halben eigenthümb-
lich zuuerkauffen/ für gut ansehen würden/ das vns / als
dem Lehenherren dasselbe in alle wege frey stehen / vñ die
Söhne auch solchen kauff/ welcher der Väterlichen schul-
den wegen/ auff vnser verordnung fürgenommen/sie we-
ren gleich domals mündig oder vnmündig gewesen / zu
sechten nicht fug noch macht haben sollen / Jedoch den
Mitbelehnten/ wann die Lehensfolge an sie kömmet / an
ihren Rechten vnschädlichen.

Wiewol

Wiewol aber nun dieser vnser Ordnung nach / ein Lehengut / wann die Mitbelehnten / alle darein gewilliget / ohne geschr der *Reuocation* wol bestendiglich verkaufft werden kan / so tregt sich doch oftmals zu / das vnter den Mitbelehnten etliche noch vnmündig / vnd da gleich derselben Vormündern darein willigen / Ist doch noch die gefahr darben / ob die Vnmündigen / wann sie zu ihren Jahren kommen / dasselbige genehm haben oder setzen wollen.

Damit nun solcher Vnmündigen halben der kauff nicht gehindert / noch der Keuffer abgeschreckt werde. So setzen / ordnen vnd wollen wir / wenn zwo Mündige Personen zu der Lehensfolge neher / denn der Vnmündige weren / vnd dieselben würden für gut ansehen / das das Lehengut verkaufft würde / vnd derowegen darein willigen / vnd hierdurch ihre anwartung / so sie an dem Lehengut für den Vnmündigen gehabt / vbergeben / vnd es würden gleicher gestalt auch die vnmündigen Vormünder / solches also für gut ansehen / vnd in die verkauffung des Lehengutes willigen / das alsdenn die Vnmündigen dasselbe genehm zu halten schuldig sein / alldieweil sie nicht vormütlichen / das die jenigen so die nächsten sein / sich ihres rechtens begeben würden / wenn nicht hierzu notdringende vrsachen vorhanden weren. Vnd wenn sich diese also aus solcher vrsachen ihres rechtens begeben / viel billiger / das sich die Vnmündigen / als die was weiter / dieselben

Agnaten vnd

ben Ursachen auch bewegen lassen / denn das ihrenthal-
ren der kauff / offtmahls mit vieler Leute schadan vnd
nachtheil solte gehindert werden / Sonderlich / weil es
wegen der nechsten Mitbelehnten / noch auff künfftigen
fellen stehet / vnd ungewis ist / wie es sich damit schicken
mēchte / das also die Vnmündigen sich dessen vmb so viel
desto weniger zubeschweren.

Da aber auch die Vnmündigen neben andern zugleich
beliehen weren / vnd daher gleiche anwartung hetten /
auff solchen fall verordnen wir hiemit / wenn die andern /
so neben den Vnmündigen die anwartung haben / alle
in verkauffung des Lehenguts willigen / Jedoch das
derselben vnter viere nicht sein / vnd es würden gleicher ge-
stalt nicht allein des Vnmündigen Vormünder / sondern
auch andere zweene nechste *Agnaten* / oder da dero nicht
vorhanden / andere zweene Blutsuorwandten / neben
den Vormünder für rahtsam vnd gut ansehen / das das
Lehengut verkaufft würde / vnd derowegen ihre bewilli-
gung auch darein geben / das auch auff solchen fall / die
Vnmündigen den kauff zu fechten nicht fug haben sollen /
Jedoch das nicht etwa in beyden jetzt gemelten fellen der
erlangten verwilligung halben / den Mündigen für den
Vnmündigen vorthail geschehe / sondern durch aus gleich-
heit gehalten / vnd zu förderst in allewege vnser als des
Lehenherren *Consens* vnd *Decret* hierzu ausgebracht
werde.

Nach

Nach dieser vnser Ordnung / wollen wir / das man in den Hoffgerichten / Juristen Faculteten vnd allen Schöppenstülen / nicht allein in künfftigen / sondern auch in den fellen / so sich zuuorn zugetragen / vnd noch nicht genzlich erörtert / richten / vnd derselben nach erkennen / sprechen ond vrtheilen sol. Wollen auch alles das jenige / so solcher vnser Ordnung zuwieder angesehen vnd gedurct werden mag / aus Churfürstlicher macht vnd hoheit in vnsern Landen hiermit corrigirt, auffgehoben / vnd abgethan haben.

Von feilbietern / Subhastation, vnd vorkauffung der verholffenen Güter vnd Hülffgelde.

W Te es mit Feilbietung vnd verkauffung der verholffenen Güter gehalten werden solle / darvon haben wir in vnserer ausgegangenen Constitutionen, nothwendige vorsehung gethan / lassen es derowegen bey demselben auch nochmals gnedigst betwenden.

Dieweil aber solche vnser vorordnung von etlichen dahin gedeutet werden wil / als ob der Gleubiger auff den fall wenn sich nachgeschehenem Feilbieten kein Kauffman finden wil / schuldig sein solte / das verholffene Gut in dem werth / wie es Gerichtlichen taxirt / vb

Subhastation.

er auch gleich sonst nicht gerne wolte/ Kauffweise anzunehmen/ dadurch die Gleubiger/ wenn es den verstande haben solt/merckllchen beschweret würden/in dem sie nicht alleine wider ihren willen/ an stat bahres Geldes/ ein Gut/ das sie doch nicht nützen köndten/ annehmen/ Sondern auch mit ihrer grossen vngelegenheit/ dem Schuldener zu desselben vorthail/ Geldt heraussert geben müsten.

So thun wir gedachte vnserer Constitution dahin erkleren/ da sich gleich nach beschehener fellbietung kein Kauffman fünde/ das doch der Gleubiger darumb das verholffene Gut/ wieder seinen willen/ anzunehmen nicht schuldig sein/ Sondern auch nach ergangener Gerichtlicher Tax ihm frey stehen sol/ ob er das Gut in demselben Tax kuffen wolle oder nicht.

Dieweil aber auch sich offtmals zutregget/ das die Keuffer vnd Schuldener selbst abgeschreckt werden/ So verordnen wir ferner/ wenn nach beschehener Subhastation sich kein Kauffman finden wil/ das alsdenn/ ehe denn es zu Gerichtlichen Tax kommet/ auch dem Gleubiger frey stehen sol/ selbst zu licitiren, vnd auff das Gut ein Kauffgeld/ wie er es anzunehmen bedacht/ zusetzen/ Vnd wenn solches geschehen/ so sol alsdenn das Gut mit vormeldung des/ so der Gleubiger darauff gesagt/ ferner zu feilem Kauff/ drey vierzehentage

tage nacheinander öffentlich vorkündiget werden / Vnd da ausgang derselbigen zeit sich niemands finde / der mehr darumb geben würde / vnd von den Gerichten des ortes so viel befunden / das das von dem Gleubiger gesetzte Kauffgeld der billigkeit nicht ungemess / So sol als denn der Richter / ihm das vorholffene Gut omb solchen Kauff erblichen zuschlagen.

Damit auch der Schuldiger hierdurch desto weniger beschweret werden möge / So sol ihm auff solchen fall / wenn dem Gleubiger auff seine vorgehende *licitation* / das Gut zukünmet / frey stehen / dasselbe innerhalb Jahresfrist / selbst wider an sich zu lösen / oder auch einen andern zuverschaffen / der was mehr dafür gebe / jedoch das solches auch binnen der Jahrzeit wirklichem erfolge / vnd alle *Simulationes* vnd Scheinkauff hierbey vormieden werden / So sol auch auff den fall wenn nach angenommenen Gut / ein ander was mehr darumb geben wil / dem Gleubiger die scheinliche besserung / vnd was er ins Gut gewant / auff ermessung widerumb erstattet werden / ihm auch frey stehen / ob er die obermas selbst heraus geben / vnd das Gut behalten wil.

Da aber der Gleubiger etwa bedencken hette / selbst zu *licitiren* / oder aber ein so gar ungleiches auff das Gut setzete / das der Richter daraus scheinlichen zubefinden / Wenn er das Gut omb den werth behalten solte / das der Schuldener hierdurch zu sehr oberuorthelt würde / So

G G

sol

Subhaftation der

sol als dann der weg der Gerichtlichen Tax/ Zu massen in vnserer Constitution verordnet/ jedoch wie oben im eingang erklet/ an die hand genommen werden.

Vnd sol bey solcher Tax/ wenn die Heuser in den Städten/ vnd andere Güter gewirdiget / nicht auff das was es etwa von neuen zu zeugen gekostet / dadurch offemahls die Tax zur vnbilligkeit gesteigert wird/ sondern allein dahin gesehen werden/ wie man sie nach gelegenheit der zeit damals in gemein / zu kuffen vnd zuuorkuffen pflaget.

So sollen auch zu Taxirung der Ritter vnd Lehengüter/ nicht die Landt Schöppen / sondern solche Personen gebraucht werden / welche selbst dergleichen Güter besitzen / vnd derer gelegenheit wol kündig vnd erfahren sein / Vnd dieweil gemeintlich die vorkauffung der Lehengüter dadurch sehr gehindert wird / das die anschlege so hoch gemacht werden / So soller hinfüro die verhoffene Güter nicht alleine von den vorordneten Commissarien angeschlagen / sondern denselben auch von den Gleubigern / so das beste Recht darzu haben / eine / zwoe / oder mehr Personen zugegeben / Auch wenn sich ein Keuffer angiebt / demselben nachgelassen werden / das er von seinet wegen jemandes darzu verordnen möge / welche sich aller seits mit einander eines gleichmässigen anschlags zuuer gleichen haben sollen / Dem Schuldner aber solle nachgelassen sein / Wenn er sich durch solchen anschlag beschwert

schwert zu sein vormeinet / das er die vrsachen desselben hernacher / nach gemachtem anschlage / innerhalb Vierze-
hen tagen nach empfangung desselben / den hierzu veror-
denten Personen fürbringen möge / Welche denn auch sol-
che vrsachen mit fleis erwegen / vnd alles dahin richten
sollen / wie es am billichsten vnd gleichmestigsten / damit
den sachen nicht zuviel noch zu wenig geschehe / vnd was
also darauff von den hierzu verordenten für gut angese-
hen vnd geschlossen wird / demselben nach sol der Kauff
auffß leidlich vnd gleichste / als möglichhen / fürgenom-
men vnd geschlossen werden.

Wenn in den Emptern vnd Städten Hülffgelde
erleget wird / aber die Hülff / *immission* vnd widerunge /
wirklichen nicht ergeheth / so sol das erlegte Hülffgelde
dem Part wider gegeben werden.

§ Von Arrest, wie dersel- bige zu gestatten.

¶ Zeweil die Arrest in vnsern Landen iho sehr gemein /
vnd oftmals mißbraucht / auch wolhabende Leute
dadurch in verdacht vnd vnglauben gesetzt werden /
So ordenen wir hirmit / das hinfüro kein Arrest anzu-
nehmen / Es habe denn der / so ihnen suchet / seine schulde
forderunge durch vhrkunden / oder andern glaublichen
§ § ij schein/

Dienstboten sollen kein
schein/ vnd denn auch daneben/ das sein Schuldener mit
vielen schulden behafft/ Vnd in abfall seines vermögens
gerahen/ beglaubiget.

Den Dienstboten kein Ge- treidich lassen zu sähen.

Der Dienstboten halben ist vns / Vnderthentigst
fürbracht worden / wie es in ezlichen orten vnse-
rer Lande/ sehr gemein werden wil / das die Hauswirte
von Bawers vnd andern gemeinen Leuten / ihrem Ge-
sinde eine anzahl Getreidich zu sähen pflegen / das auch
daher das Gesinde/ sonderlich aber auch die Ackerknech-
te / die solches gewonet seind / anderer gestalt sich nicht
vormieten wollen / es sey denn / das ihnen dasselbe auch
also widerfahre.

Wann dann hierdurch nicht alleine das Gesinde
mercklichen vorwehnet wird / Sondern auch sonst al-
lerley beschwerunge daraus erfolget / In dem / das Ge-
sinde daher vrsach nimpt / mehr auff das ihre denn auff
die arbeit/ darauff sie bestalt / achtung zugeben / vnd das
andere darneben zuuersäumen / auch vnter dem schein /
als ob sie mit irem erwachsenem Getreidich handtieren/
allerley gefehrliche parthierung zu treiben/ oftmals auch
dardurch den armen Leuten ihre narung / darvon sie ihr
Weib,

Getreidich sähen.

26

Weib vnd Kind selbst erhalten solten/ entzogen wird. So
seind wir solches ferner zugestatten nicht gesonnen.

Verordnen demnach hiermit/ das hinfurder keiner
seinem Gesinde sol lassen Getreidich sähen/ sondern sich
mit ihme auff ein liedlich lohn am Gelde vergleichen /
Das auch ein jeder Oberkeit vnd Gerichtshalter / in vn-
sern Emptern vnd sonsten daran sein sol/ Damit sol-
chem also gehorsamlich nach gelebet werde.

Von Plackereyen / auch Her- renlosen vnd umblauffenden Knechten.

Der Herrenlosen vnd umblauffende Knechte / auch
der Plackereyen halben / so daraus zu erfolgen
pflaget/ haben wir vber der Röm. Kay. May. etc. be-
sehens Landesordnung / notwendige verschunge ge-
than/ sondern auch derenthalben zum offtermahl vnter-
schiedliche ernste Mandata vnd ausschreiben lassen aus-
gehen.

Weil aber hierüber vns noch ferner Klage einkom-
men / So haben wir folgende Mandata / auff's neue
widerholet/ Vnd heran drücken lassen / Vnd wollen das
denselben bey vermeidung unserer ernsten vnnachlässli-
chen straffe/ gehorsamlich nach gesetzt werde/ vnd ist der
inhalt berürter Mandata wie folget.

GG ij

Das



Von Plackereyen/
Das Erste Mandat.

In Gottes gnaden / Wir Augustus Herzog zu
Sachsen / des heiligen Römischen Reichs Erzmarschalch
vnd Churfürst / Landgraff in Düringen / Marggraff zu
Meissen / vnd Burggraff zu Magdeburg Entbieten allen vnd
jeshlichen vnsern Prelaten / Graffen vnd Herren / desgleichen vnser
Ritterschafft / Oberhaupt vnd Amptleuten / Vorwaltern / Schöf-
fern / Gleitsleuten / Schultheissen / Voigten / Vorstehern / Bür-
germeistern / Rätthen / Richtern / Gemeinden der Städte / Flecken /
Dörffer / vnd allen andern Amptsuorwaltern / Vnderthanen vnd
Vorwandten vnsern gros zuorn. Ehrwürdige / Wolgeborne vnd
Edle / auch würdige lieben Andechtigen vnd getrewen / Ir wisse
euch zuberichten / Als verschiener zeit / in diesen vnsern vnd den be-
nachbarten Chur vnd Fürstenthumb / sich allerley Plackerey /
Vordrechtige Reuberey / Mord vnd andere Landbrüchtige thaten /
auff Keyserlichen vnd andern freien Landstrassen zugetragen / Das
darumb vnserer liebe Vorfahren / Christlicher vnd löblicher gedech-
nis / vnd wir / vielfeltige offene Ausschreiben vnd ernstliche Gebot
vnd Verbot / welcher gestalt solchen vberschreitern vnd vordrechertz
des Allgemeinen Friedens gestrewet / vnd hinwider den händlern /
vnd andern durch wanderenden Leuten ruhe vnd sicherheit geschaffe
werden möchte / ausgehen lassen / Wie wir denn darob in zeit vnserer
Regierung trewlich gehalten / vnd die Weisshändler ernstlich vnd
ihrem verdienst nach gestrafft haben.

Wir vermercken aber nicht ohne sonderlich bekümmernis / das
diese vnserer gnedigste warnungen an den jenigen / so verdchtige Reu-
ter vnd Fußknechte herrbrigen / hausen vnd hegen / wenig nutz ge-
schaffe / die Plackerey auch von Tag zu Tag sehr wechsset vnd zu-
nimpt / Also / das an vns glaubwürdig gelanget / Wie sich solche
Strassenreuber mit rüstung vnd vielen Büchssen gefast machen /
das

das ihnen ohne erneuerung vnd vorbesserung der vorigen befohlenen Ordnung / nicht leichtlichen abgebrochen werden kan.

Wann dann nicht alleine in den vorgehenden Reichs vñ Kreisz-
tügen / des gemeinen Landfriedens halben viel heilsame Constitu-
tionen vnd Ordnungen geschlossen / Auch auff newlichem Reichs-
stage dieses vorschienen Siebenzigsten Jars zu Speyer / Solcher
Landfriedt in vielen Puncten gebessert / Als haben wir vns demnach
mit vnsern benachbarten Chur vnd Fürsten eines grössern ernsts vnd
einsehens / wie solchen Landfriedbrechern vnd verstörern aller guten
Policey vnd Ordnung / begegnet werden möchte / nach laut vnd in-
halt eines sonderbaren zu Northausen auffgerichteten Abschieds / ein-
trechtiglich entschlossen vnd vorgliehen.

Vnd befehlen demnach ernstlichen / das vnser Vnderthanen /
wes standes vnd wesent die auch seind / So jemand von bekandten
oder unbekandten / zu Ross oder Fuß herrbrigen oder hausen / Auff
die Geste / so bey ihnen zu tage / vnd sonderlich bey nacht einkehren /
gute fleissige auffmerckunge vnd nachforschung haben / der selbigen
Namen alsbalde Bürgermeistern / Richtern / Schultheissen / oder
andern des orths Gerichts vnd Befelchhabern / vermelden.

Da auch dem Wirte oder seinen Nachbarn der Geste Personen
verdecktig / in dem vielleicht andere mehr Reuter volgendts zu ihnen
stossen / oder sie selbst sonsten aus vnd einreiten / nach Kernern / Was-
gen / Pferden / ob die ihren durchzug vorüber genommen / fragen /
oder aber der wanderende Mann im Felde oder auff den Strassen
solche vordecktige Reuter mercken vnd spüren thete / Diese vnd der-
gleichen vordecktigkeit den Beambteten jederer ende in aller geheimt
vnd vertraulichen anzeigen / Sie die Befelchhabere auch vor sich
selbst derowegen fleissige erkündigung darumb nehmen / vnd sich
nach gelegenheit allerhandt vmbstende kegen den vordecktigen Reu-
tern oder Fußgengern / erzeigen sollen.

Da

Von Plackereyen/

Da auch sonsten der einkerende Gast/ durch ein gemein geschrey an denen enden/oder in der Nachbarschafft/ Strassenreuberey halben/berüchtiget were / sollen der Wirth oder andere Nachbarn denselbigẽ vnseumlichen in das nechste Ampt oder die anstossende Städte vnd Flecken namhafftig zu machen schuldig vnd vor solche anzeige aus dem Ampt einer gewissen vorehrunge auff jeden Theter / so dar auff einkommen/vñ seinen verdienten lohn empfehret/ gewertig sein / Der anzeiger auch von dem Ampt vnd menniglichen vnbescholten / vnd sein Name vnuormeldet bleiben.

Würde aber vber solche vorwarnunge jemandt / so des vordechtigen Gastes gelegenheit wüste vnd vorschwiege/ angetrossen / derselbige sol nach bestundung mit G:sengnüssen / oder sonsten willkürlichen vnd vnnachlessig gestrafft werden.

Es sollen auch Bürgermeister/ Schultheis/ Richter/ Gerichtshältere vnd andere beambte in Stedten/ Flecken vnd Dörffern / mit den Sattlern/ Riemern / Huff vnd Büchffenschmieden / vnd dergleichen Handwergsleuten/ fleissig bestallung thun / do jemand verdecktighes bey ihnen arbeiten/oder etwas bessern lassen würde/das der oder dieselbige bey der Obrigkeit vnseumlichen angegben/ vnd namhafftig gemacht werden.

Zum andern/ vnd weil die Kriege in Franckreich/ Dennemarck vnd Schweden/ auch an andern orten / aus Gottes gnediger schickung/verglichen / vnd zu befahren / das es künfftig viel Einspenniger vnd Herrloser Knechte geben wird / die nichts eigens haben / vnd sich derwegen mit rauben/plündern vnd thätlichem zugrieff nehren / vnd andere viel junge Leute mehr an sich ziehen möchten/ So wollen wir hiemit allen vnsern Echenleuten / bey vormeidung vnserer höchsten vngnade vnd ernstestn straff / geboten vnd auferlegt haben / inmassen wir ihnen hiermit gebieten / solche vordechtige Knechte / so in ihren diensten nicht sein / vnd derer sie zu recht nicht mechtig / bey
sich

sich ferner nicht zuhalten/ dieselbigen nicht zuhause/noch auch ihnen in ihren Forwergen/ Flecken/ vnd Dörffern/ vnder schleiff zugeben/ vnd zuvorstatten.

Es sollen auch solche Herrnlose Knechte vnd müßiggenger/ derer ehrliche gewerb vnd handtierung vnsern Befelchhabern nicht kund oder offenbar/ in vnsern Ampten vnd Städten gleicher gestalt nicht gelitten oder geduldet werden.

Weiter/ So wollen vnd befehlen wir/ das also bald nach Publicirunge dieser vnserer Ordnung/ alle Fürte vnd Pässe/ dardurch vormutlichen die Landzwinger entwerden/ vnd der vordienten straff entgehen möchten/ vorgraben vnd eingezogen/ Auch die alte Landwehren/ gräben vñ schlege/ damit die Thäter außserhalb gewöhnlicher Landstrasse/ nicht ihres gefallen reiten mögen/ widerumb auffgerichtet/ Oder wovor alters keine gewesen/ vnd doch nötig vnd füglichen zu erbawen weren/ auffe newe gemacht/ Auch in zeiten vornehmer Handelsstädte/ Messen vñ Jarmärkten/ als beyder Franckfurt am Meyn vnd Oder/ Leipzig/ Naumburg vnd Zerbst/ solche Schläge/ Fürte/ Brücken/ halde vnd pässe/ verwachet/ dessen ort gestreiffet/ vnd niemand vordechtiges/ weder von Reutern noch Fußgängern/ bey vnuermeidlicher Leibsstrasse durch gelassen werden sollen. Mehr/ Haben wir vieler vrsachen halben bedacht/ vnd befehlen demnach ernstlichen/ Das die Händler vnd andere/ so sicherlichen ihrer Narung oder gewerbe halben auff oben benante Messen vnd Jarmärkte vorreisen wollen/ einen gewissen tag auff vnserer Grenzen zugleich ankommen/ vnd aldo mit dem Gleite/ das darzu angeschafft/ forziehen sollen.

Würde auch außserhalben der Märkte/ von Kauff oder Fuhrleuten/ vnd anderen durchwanderenden Personen zu Ross vnd Fuß vmb lebendig Gleite angesonnen/ sol ihnen dasselbig zu jeder zeit auch vergönnet vnd mitgetheilet werden.

DD

Vnd

Von Plackereyen /

Vnd do nun vber dis alles sich künfftig / wie bis hero vielfeltig
geschehen / auff gemeinen Landstrassen oder in vnsern Flecken vnd
Dörffern gewaltsame nahmen / Raubereyen vnd Plackereyen / von
Mördern / Beuehdern oder andern Mißhändlern zutrügen / oder
aber sonsten sich solche betrüber gemeines friedens / an einen oder mehr
orten sehen / vnd betretten lieffen. Sollen die negst gefessene Fleck vnd
Dörffer auff den Platz / da die that geschehen / Mann bey Mann /
sich vorsügen / vnd esliche zu Rosß aus ihrem mittel also bald abferti-
gen / vnd die gewalthat in die nechst angelegene Embter / Stede vnd
Dörffer vñ wo sich die Reuter vnd Fusknechte hingewendet / verkün-
digen / vnd alle vmbliegende Dörffer / durch der Glockenklang auff-
mahnen / vnd auff den fall / die Embter / Beschlhabere / Lehenleute /
vnd Vnderthanen / mit ihrem besten wehren / vnd gestarck als sie in
solcher eyl werden können / der Landfried brechern / vnd ernstlich
Ampt vnd Lehenleute / so zu Rosß seind / mit dem vorzuge nacheylen.

Die andere Mannschafft aber / so zu Fus / durch einen oder
mehr Ambtsdienere / so schnell als möglich hernach geführet / Auch in
der nach jagt andere Vnderthanen / von der Ritterschafft / Bürger-
schafft vnd Bawern / durch den Glockenklang auff gemanet werden /
vnd also gesterckt / dem huffschlage vnd spüre volgen / so lang bis solche
Landzwinger begriffen vnd erlegen / Vnd da die Nachvolger durch
die Nacht vberfallen / die jenigen / so diesem orte / da die spüre sich
verleuret / am nechsten gefessen / vnd an denen enden / sonderlich bey
denen Fürten / Pässen vnd Brücken / oder wo sonsten die Mißhand-
ler vormutlichen mit dem Raube sich hinwenden wolten / auch aus
ihrem mittel leute zu Rosß vnd Fuß voran ordnen / die auff eine /
zwo / mehr oder weniger Meilen / vmb vnd vmb des Nachts ein ge-
schrey machen / dardurch die entlegene Flecken vnd Dörffer zur nach-
tagt auff gewäcket werden / aber der andern hauffe der ersten nach-
volge dessen orts / da sie den Huffschlag verloren / benachten / vnd
mit

Vnd Herrnlosen Knechten.

30

mit frühesten Tage/wenn sie denselbigen widerumb erkennen können / weiter nachhengen/ vnd die angeruffen / den anruffenden hierinnen alle Menschliche vnd mögliche förderung bezeigen sollen / damit also den Gewaltthätern mit ihren müden vnd abgematteten Kossen / der weg durch die flucht zurrüt / abgeschnitten / vnd sie zu gebürlicher straff gebracht werden.

Würden nun unsere Ambe/ Lehensleute vñ andere Vnderthanen zu Kopf vnd Fuß / einer oder mehr auff angeregten Glockenschlack vnd erhobens geschrey der Geübeten Plackereien halben / mit der Nachfolge seumig sein/ der oder dieselben sollen nach laut vnd inhalt des Heiligen Römischen Reichs Ordnungen gestrafft / oder sonst von vns wegen ihnen nachgelegenheit ihres bezeigten vngchorsames gehandelt werden.

Vnd da sich zuerübe/ das solche Reuber/ Beuheder vnd Landeszwinger/ von unserm grund vnd boden/ darauff der angrieff geschehen/ in obgedachter Chur vnd Fürsten Lande vnd Herrschafften / entwerden möchten/ sollen unsere Vnderthanen darumb die Nachsicht nicht vnterlassen / sondern den Weis händlern auff stracken Fuß als immer möglich/ auch in dasselbe Fürstenthumb nacheylen / vnd esliche aus ihrem mittel / in die erst angrenzende Ampte vnd Städte / vnd sich schicken / anfenglichen die Dorffschafften / darcin sie erst kommen/ vmb den Glockenklang/ vnd die anlangende Dörffer / ihre benachbarte ferntr vmb den anschlag / vnd also weiter vnd weiter an sprechen / auch ihnen vñ den Ambeleuten vnd Gerichtswaltern ihre vorhabende nacheyle / neben erzehlung der thäten / vnd angebungeder Personen vnd ihrer Pferde / zuerkennen geben / vnd vmb zuzug bitten / wie dann des benachbarten Chur vnd Fürsten Beambte / auch vom Adel/ Bürgerchafft vnd Bawern auff den fall / die unseren also mit ihrer hülffe zustercken / vnd mit .eigunge Wege vnd stege/ vñ anleitung anderer guten nachrichtung in ihren besten

W D ij

Wehren /



Don Plackeren /

Wehren gleicher gestalt / wie oben von den vnseren gemeldet / nach zu eylen schuldig sein sollen / alles so lange bis die vordrecher ergriffen / vnd zu haften gebracht werden.

Wann nu einer oder mehr Thäter also durch die erste oder andere nachvolgere erlanget / sollen der oder dieselbige anfanglich den Gerichten / darinnen die verunruiger gemeines Friedes bekreffeigt / zu sampt der geraubten wahren / geantwortet / Da es aber an dem orte / oder in nechst angelegenen Dörffern genugsame vorwarunge nicht hett / die begriffene (doch vnshedlich den Gerichten daraus sie geführet) in das nechste Ambt oder Stadt gebracht / vnd daselbst vorwarlichen enthalten werden / Vnd vns vermöge vnserer sonderbaren getroffenen vergleichunge frey stehen / Ob wir die gefangene zu vnsern handen abfordern / vnd selbst rechtfertigen lassen wollen / wie wir den in gleichen fall hinwider ihren liebden / die gefangene zu vordienter straffe vnd execution, freundlich volgen zulassen / gewilliget vnd zugesage haben.

Letzlich so wollen vnd begeren hiermit ernstlichen / das solch vnser Mandat vnd Ausschreiben / dessen wir vns mit mehrgedachten vnsern benachbarten Chur vnd Fürsten verglichen / nicht alleine in vnsern Chur vnd Fürstenthumben / Landen / auch dazugehörigen stiftten vnd Schussuorwandten / Gebieten / an gewöhnlichen orten vnd stellen angeschlagen / Sondern auch zu jeder zeit / wenn sonst die Landgerichte gehalten / öffentlich vorlesen werden soll / damit also menniglichen vorschaden gewarnet / auch vnserer Vnderthanen ihres Amptes im nothfall sich zuerinnern / vnd niemandt vnwissenheit halben künfftig zuentschuldigen habe / Zu Brkunde mit vnserm Secret besiegelt / Vnd geben zu Dresden / den letzten Martij /

Anno Domini. 1657. 1.

Das

Das ander Ausschreiben.

In Gottes gnaden wir Augustus Herzog zu Sachsen/ des h. Römischen reichs Erzmarschall vñ Churfürst Landgraff in Thüringen/ Marggraff zu Meissen / vnd Burggraff zu Magdeburg / Sügen hiermit allen vnd jeden vnsern Prelaten/ Grauen / Herren / denen von der Ritterschafft / Oberhaupt vnd Amtleuten/ Vorwaltern/ Schössern/ Beuelchhabern/ Bürgermeister vnd Rāthen der Städte/ Richtern / Schultheissen / Gemeinden/ Flecken/ Dörffern/ vnd sonst in gemein allen andern vnsern Vnderthanen vnd Vorwandten/ auch andern dieses offnen Brieffes ansichtigen/ neben entbietung vnser grus / gnade vnd geneigten willens/ zu wissen/ Wiewol wir hierbeuorn zum offtern/ auch noch newlich/ wie ihr euch zuerinnern ernstliche Mandata vnd Beuehliche / haben ausgehen lassen / Welcher gestalt es vnter andern/ der Herrnlosen vmbblauffenden Knechte halben gehalten werden solte/ wir vns auch genzlich vorsehen/ es würde solchen vnsern Geboten vnd verboten wirklichen nachgegangen vnd gelebet worden sein/ das vns doch iho von vnsern Vnderthanen/sonderlich den Pawern vnd Dörffschafften/ ganz beschwerliche klagen tägliche einkommen / Wie ekliche Herrnlose gemeine Gardenknechte in vnserm Landen hin vnd wieder vmbschweyffen/ den Leuten stracks mit grosser vngestüme vnd freuel in die Höffe vnd Heuser lauffen / vnd sich/ ob man ihnen gleich Brot gibt/ doch damit nicht abweisen lassen wollen/ sondern da man ihnen nicht ihres gefallens geben wil / den Leuten die Scheunen vnd Gebewde abzubrennen drawen / hierüber in viel wege grossen mutwillen mit wegelagern/ Gottes lesterung vnd andern treiben/ den armen Leuten beschwerlichen sein / vnd ihnen schaden zufügen.

D D iij

Wenn

Von Plackereyen/

Wann wir denn hierob ganz vngnedigs mißfallen tragen/ vnd
vns / von Obrigkeit vnd Amptswigen schuldig erkennen / vnserer
armen Leute (die bey jzigen schweren thewren zeiten / sonst gnug-
sam bedrenget vnd noth haben) schaden zuuorhüten vnd abzuwenden/
Als wollen wir demnach alle vnser hieruorige ausgegangene Man-
data/ Gebot vnd Verbot/ hiermit wiederumb vornewert / vnd euch
allen vnd jeden ernstlich befohlen vnd aufferleget haben / Das ihr
euch solchen vnsern Mandaten nach / stracks verhalten / auff solche
vmbblauffende Herrnlose mutwillige Gardenknechte vnd Personen
(welche sich jnerhalb vier oder Fünff tagen nach verkundlung dis
vnser Ausschreibens/ aus vnsern Landen an andere orth/ doch nicht
Notenweis sondern engelich wenden sollen) mit fleis achtunge zuge-
ben / auff sie zugreiffen / streiffen vnd streiffen zulassen / Vnd do tiner
oder mehr in vnsern Landen / so den Armen Leuten / wie berurt /
schaden zufügten / oder sich sonst vngbürllich verhalten / vnd dis
vnsere Gebot vnd Verbot vbertretten würde / befunden / den oder die-
selben zu gefingnis einzuziehen / vnd andern zu absehew / nach gele-
genheit / ernstlich zu straffen.

Demit auch solcher der armen Leute schaden vnd nachteil desto
mehr verhütet vnd abgewendet / So wollet ihr vnser Vnderthanen
von der Ritterschafft / Ambten / Städten vnd Dorffschafften / ver-
vermüge vnser vorigen Ausschreiben / einander vnuorzügliche eilende
handreichunge vnd hülff / durch den Glockenschlag vnd sonst thun /
nachzuolgen / vnd fleis anwenden helffen / auff das solche mutwillige
Herrnlosen vmbblauffende Gardenknechte zuhafften vnd gebürlicher
straff gebracht / vnd dardurch der armen Leute beschwerunge vnd
schade vorkommen werde / Welche aber ehrliche b. kandte Kriegsleute
sein / die mit vnserm vorwisse vmb ihr Geldt in verschlossenen Städ-
ten gehen / oder auch die jenigen so in vnd durch vnser Lande / Eger
vnd Füsstenhumb reisen / redliche gute Passbarten haben / den Leu-
ten

ten keinen schaden thun / sondern bezahlen / sich friedlich / ruig vnd stille halten / sollen hiermit nicht gemeint sein / sondern vnuorhindert ihren durchzug vnd Paß haben / Vnd beschicht an deme allen unsere ernstlich meinung / Zu verkundt haben wir vnser Secret hierunden auffdrucken lassen / Datum in vnser Stadt Dresden den 28. tag des Monats Aprilis / Anno etc. Lxxxj.

Zon vbermefziger Kleidung / vnd Vnkosten der Wirtschafft / Auch Kindtauffen / Kirmes vnd Begrebnis.

W Als in Kleidungen für maß vnd weise zuhalten / auch welcher gestalt die Wirtschafften / Kindtauffen / Kirmessen vnd Begrebnis an zu stellen sein / das solte je billich ein jeder nach gelegenheit seines standes vnd vermögens sich besser zu bescheiden / vñ darnach zurichten haben / als das ihme solches in sonderheit für zu schreiben / solte auch hierzu neben dem das menniglich vnuorborogen / wie der Allmechtige durch vbermefzige pracht in Kleidungen vnd zehrungen / zu grossem zorn höchlich beswogen wird / auch daher vmb so viel desto mehr ursache halben / alldieweil ein jeder leicht zuerachten / da er hierinnen nicht gebürende maß halten / sondern es vbermachen / vnd mehr denn sich sein vermögen erstreckt / auffwenden würde / das er dardurch an seiner Narung mercklichen schaden vnd abbruch leiden / vnd endlich in cuffersten vorderb

22
Von Kleidung / Wirtschaft /
derb / grosse armuth / vnd wie leider an vielen für augen /
wol gar an Bettelstab gerahten möchte / Das also dis
laster vber andere straffe / so man von dem Allmechtigen
zugewarten / auch diese besondere straff auff dem Rücken
gemeiniglich mit sich bringet. Vber dis / so ist auch der letzt
gedachten Artikel halben / in des heiligen Römischen
Reichs abscheiden / desgleichen in vnsern Landen / von
vnsern löblichen Vohrfahren vnd vns / dermassen noth-
wendige vorsehung geschehen / das sich billich ein jeder
darnach zu achten haben / vnd ferner verordnung nicht
von nöten sein sollte.

Es gibt aber leider die erfahrung / das hierinnen gar
wenig ihren stand vnd vermögen / viel weniger ist be-
re Ordnung bedenccken / sondern der mehrer theil da-
hin gesinnet / wie einer dem andern mit der pracht in klei-
dung vnd zehrung nichts nachgeben / sondern viel mehr
vbertreffen möchte / Daher denn allerley vngewöhnliche
vnförmliche Kleidung eingefuhret / vielerley seltsami Kost
vnd Getrencke / so man mit grossen vnkosten vnd vnstat-
ten schaffen mus / erdacht werden / vnd in Summa / dis
schendliche laster des prachts vnd schwelgeren dermassen
gestiegen vnd oberhand genommen / das aus denselben
nicht alleine eckliche besondere Personen in armuth geraht-
ten / sondern auch allen Stenden / vnd endlich auch dem
ganzem Lande merckliche grosse beschwerunge / nachtheil
vnd vorderb entstehet.

Solchen

Solchen aber hinfürder zu begegnen / vnd diß n be-
schwerlichen Fastern zu wehren / So wollen wir alle de-
rentwegen hiebeuorn beschehene Vorordnung hiermit
auch widerholet haben.

Bermanen vnd befehlen demnach / das sich ein jeder
wes Standes vnd Wirdens der sey / mit Kleidung / aufstel-
lung der Wirtschaften / Kirmessen / Kindtauffen vnd Be-
grebnis / vnser seligen Vorfahrn / Herzog Ernstes / Her-
zog Albrechts / vnd denn auch vnser freundiichen lieben
Bruders löblicher vnd milder gedechtnis // vnd vnserer
verordnung / vnd was in denselben in sonderheit nicht
versehen / des heiligen Römischen Reichs abschieden / ge-
mes vorhalte.

Gebieten auch einer iden Obrigkeit vnd Gerichts-
haltern vnserer Lande / das sie nicht allein mögliches fleiß
es daran sein / damit demselben also gelebet / vnd darob fe-
stiglich gehalten werde / Sondern daneben nach eines
jeden orts vnd standes vnterschiedlicher gelegenheit / ferner
verordnung thun / vnd auff mittel vnd wege dencken sol-
len / wie alle obermehzige pracht vnd vnkosten der Kleidun-
gen / der Wirtschaften / Kindteuffen / Kirmes / Begre-
bnis vnd sonstn eingestellet vnd abgeschaffet / Vnd hierge-
gen ein erbar / züchtig vnd eingezogen Leben gepflanzet
vnd erhalten werden möge / wie denn auch wir für vns
dar auff ferner bedacht sein wollen.

Von auff borgen/

Würde man sich aber an diese vnserer Vermanung
vnd Geboth / nachmals nicht keren / vnd die Obrigkeit
ferner nachleszig befunden werden / so wollen wir als den /
beyde wider die Vordrecher vnd auch die Obrigkeit / vnter
welchen dis vermerckt wird / solches ernstes einsehen für-
wenden / das man hinfürder sich daran zu keren mehr vr-
sache haben sol.

Von denen / welche mehr auff
borgen / denn sie zu bezahlen
vermögen.

W Elcher gestalt wieder die zuuerfahren / die sich ohne
nachdencken inn mehr Schuldt / oder Bürger-
schafft / denn sie zu bezahlen haben / vorsezlich muth-
willig einlassen / vnd dardurch nicht alleine sich selbst in
enffersten vorderb setzen / Sondern auch viel mehr andere
wolhabende Leute / die inen jr geld guthertziger meinunge
fürgesetzt / oder sich für sie in Bürgschafften eingelassen /
vmb ihr Gut vnd Narung bringen / Mit was straff auch
dergleichen leichtfertige Leute zubelegen / ist in vnserer
jüngst ausgegangener *Constitution* allbereit verordnet.

Weil

Über vermügen.

34
Weil wir aber hierüber von vnser getrewen Landschafft
ferner vnderthenigst angelanget worden / So thun wir
hierin einen jeden solcher vnserer *Constitution* / hiermit nach-
mals gnedigst erinnern / vnd wollen das in allen fällen da
sich nach beschehener hülffe *exerution*, vnd *excursion*, so viel
ereugen / am tag vnd offenbar sein wird / das der Schuld-
ner mit seinen gütern / zu bezalung seiner schulden nicht rei-
chen köndte / solcher vnser *Constitution* / vnwegerlich nachge-
gangen / vnd die darinne verordnete straffe des Schulde-
rthurms schleunig *exequirt* werden sol.

Wd thun hierauff an alle vnd jede obge-
nante vnserer Vnderthane vnd zugehörig-
ge / gnediglich begeren / auch ernstlich ge-
bieten / vnd wollen das ihr alle vnd jede diesem
vnserm gemeinen Ausschreiben / vnd den dar-
innen begriffenen ausgedruckten Puncten
vnd Artickeln / gestrack vnd fest / allenthalben
gemes vnd gehorsamlich / ohne einige weiger-
unge / bey vormeidung der darinnen vorleib-
ten vnd anderer vnserer ernsten straffe / euch
vorhaltet / gelebet vnd nachsetzet / Auch das in
vnsern Oberhoffgerichten / *Iuristen Faculteten* / vnd
Schöppenstulen / hiernach erkant vnd ge-
sprochen werden solle.

Beschlus.

Vnd damit der vnwissenheit halben / sich
die Leute nicht zuentschuldigen / So sol eine
jetzliche Obrigkeit / wenn sie ihre / oder die
ihnen befohlene Vnderthane / vnd zugehörige
alle / oder in statlicher anzahl bey einander
hat / vnd zum wenigsten / jedes Jahr zwey-
mahl / dis vnser gemeine Ausschreiben öffent-
lich vorlesen lassen / damit menniglich des er-
innert / vnd deme zugehorsamen wisse / vnd be-
schicht an deme allen vnser gnedige ernstliche
vnd endliche meinung.

Zu vrbund haben wir vnser Secret hie
zu ende auff drucken lassen / Vnd ge-
ben in vnser Stadt Dresden /
den 18. Monats tag Maij /
im 1583.



Register

Register.

A.

Aduocaten.	13
Agnaten.	16
Arest zuuorstatten/	26
Auff borgen/ nicht zu viel.	33

B.

Besoldung der Aduocaten.	15
Begrebnis.	33

C.

Contract vnd Partiten.	5
------------------------	---

D.

Dienstboten.	27
--------------	----

E.

Erben/ dessen inhalt.	19
-----------------------	----

F.

Feilbieten/ der Güter.	24
Fluchen.	3

G.

Got teslesterung.	1
Gemeine Vorkuffe /	12
Güter/ darein vorholffen/	24
Getredicht sähen /	27

H.

Hülff geld.	24
Herrnlose knechte.	27

33 liij

Kleidung/



Register

Kleidung/ vnd Kindrauff /	40
L.	
Landsknecht/	28
Lehengut / etc.	16
M.	
Mitbelehnten /	16
N.	
Notarien gebühr.	15
P.	
Partiten.	6
Plackereyen.	28
Procuratores,	13
S.	
Schweren /	3
Subhastation,	24
V.	
Vorkauff in gemein.	12
Vorkauff des Getreidichs/	12
Vorkauff der Wolle /	13
W.	
Wucher/	5
Wirtschaften/	33
Z.	
Zinse/ so nachgelassen /	5

ENDE.



Dresden:

Key Himmel Bergen / in der
Moritzstrassen zu erfragen.

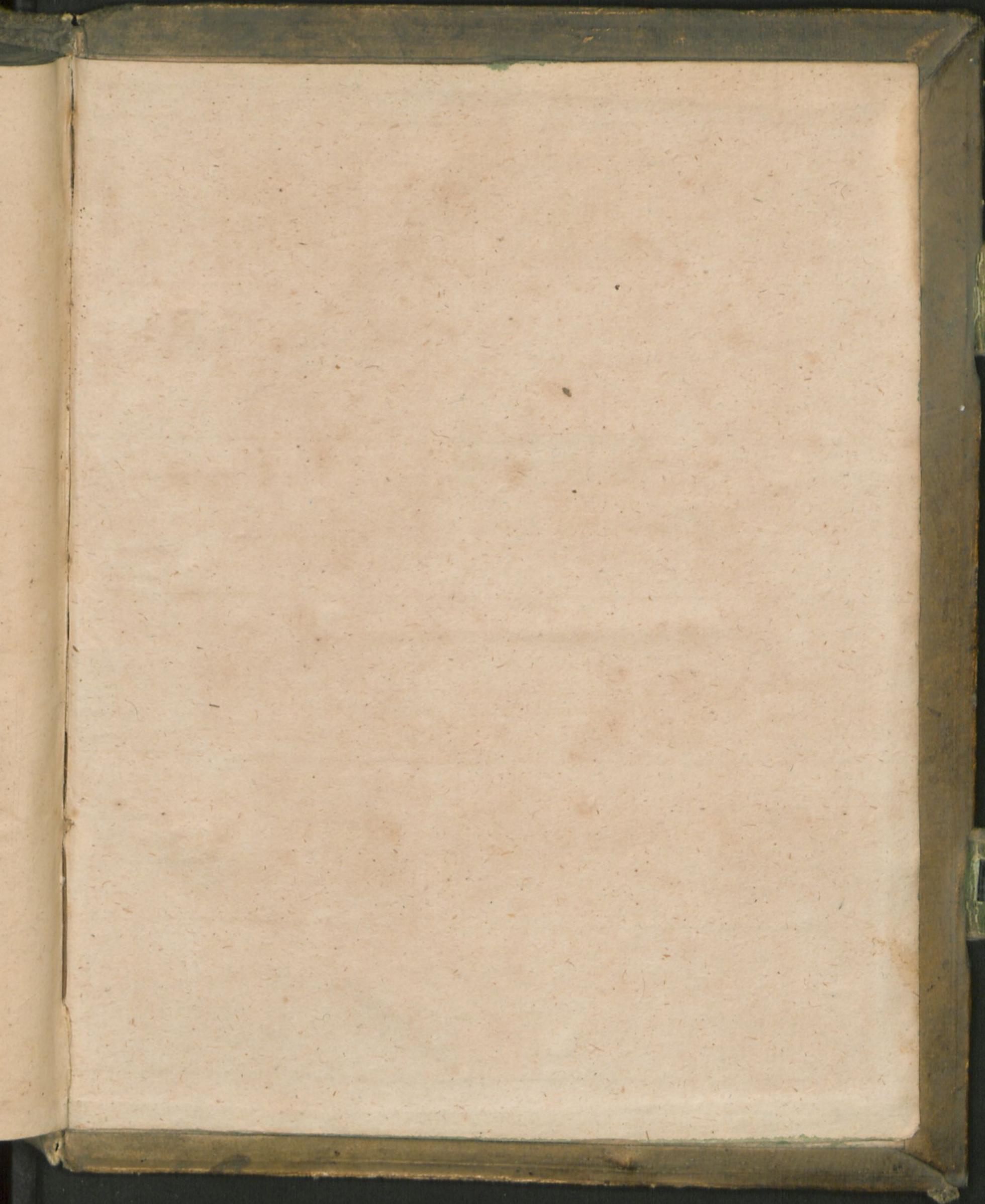
Anno 1593.



Druck

Das in dem Buche
enthalten zu sein

Anno 1593



№ 2536

ULB Halle

3

003 928 144



Sb.

Ztra

M. G.





LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF SACHSEN-ANHALT





on 2

Des
Durchlauchtigsten
Hochgebornen Fürsten vnd
Herren/ Herren Augusten/ Herzogen zu Sachsen / des
Heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalchen vnd Chur-
fürsten/ Landgraffen in Düringen / Marggraffen zu
Meissen/ vnd Burggraff zu Magdeburg.

Ausschreiben.

Wie es auff der Landschaft bey jüngstem
zu Torgaw gehaltenem Landtage / vnderthenigste Bitte
vnd rätliches bedenecken/ in etlichen Articlen / Policy vnd
Iustitien belangende/ gehalten solle werden.



Das Dritte tell.

Cum Gratia & Priuilegio Electoris Saxo.

M. D. Dresden. XCIII.

